Vrbe mit Tscherlitz.

Landvögte.

Art. 190.	1745.	Freiburg.	Franz Peter Lenzburger.
	1750.	Bern.	Gottlieb ImHof.
	1755.	Freiburg.	Niklaus Albrecht von Castella, des Großen Raths.
	1760.	Bern.	Samuel Engel, des Großen Raths.
	1765.	Freiburg.	Johann Niklaus Hubertus von Boccard, des Großen Raths.
	1770.	Bern.	Friedrich von Graffenried, des Großen Raths.
	1775.	Freiburg.	Franz Jakob Chollet, des Großen Raths.

Amtsrechnungen.

(Von fünf zu fünf Jahren.)

	Einnahmen.						Ausgaben.					
	Geld.			Naturalien.			Geld.			Naturalien.		
	Fl.	Schl.	Den.		Mütt.	Kopf.	Mäß.	Fl.	Schl.	Den.	Mütt.	Kopf.	Mäß.
Absch. 1744/45.	6,326.	8.	9.	Weizen	86.	4.	3.	6,436.	11.	10.	Weizen	64.	2. —
				Mischelkorn	35.	4.	2.				Mischelkorn	16.	8. —
				Hafer	83.	—.	—.				Hafer	26.	8. —
				Wein (Maß)	3497.						Wein (Maß)	4301.	
" 1749/50.	7,888.	11.	4.	Weizen	81.	7.	—10/12.	8,993.	10.	7.	Weizen	64.	2. —
				Mischelkorn	29.	5.	2 9/12.				Mischelkorn	27.	3. 2
				Hafer	71.	3.	2 8/12.				Hafer	27.	4. —
				Wein (Maß)	2107.						Wein (Maß)	3331.	
" 1754/55.	4,957.	11.	—.	Weizen	84.	—.	3.	6,275.	2.	1.	Weizen	65.	6. —
				Mischelkorn	31.	8.	3.				Mischelkorn	25.	4. —
				Hafer	76.	—.	2 1/6.				Hafer	26.	8. —
				Wein (Maß)	3417.						Wein (Maß)	4636.	
" 1759/60.	7,930.	6.	9.	Weizen	83.	5.	9.	9,068.	8.	7.	Weizen	64.	5. 2
				Mischelkorn	31.	6.	1.				Mischelkorn	23.	—. 1
				Hafer	74.	4.	—.				Hafer	36.	2. —
				Wein (Maß)	1676.						Wein (Maß)	2900.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.	Ausgaben. Geld. Fl. Schl. Den.	Naturalien. Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1764/65.	18,873. 8. 5.	Weizen 85. 8. 1 10/12.	18,322. 3. 3.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 34. 1. 3 9/12.		Mischelkorn 17. 1. —
		Hafer 79. 5. — 8/12.		Hafer 30. 10. 2
		Wein (Maß) 4728.		Wein (Maß) 4176.
„ 1769/70.	11,908. 11. 6½.	Weizen 81. 6. 2 1/12.	10,521. 2. 5.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 31. —. 1.		Mischelkorn 20. 8. —
		Hafer 71. 8. 2/12.		Hafer 35. 8. —
		Wein (Maß) 2849.		Wein (Maß) 3669.
„ 1774/75.	5,998. 11. 10.	Weizen 84. 10. — 1/12.	6,700. 10. 6.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 34. 1. 2.		Mischelkorn 17. 10. 2
		Hafer 77. 9. 3 2/12.		Hafer 32. 5. —
		Wein (Maß) 1843.		Wein (Maß) 4176.

Anmerkung. Wir holen die Rechnungen von 1712 bis 1743 nach und fügen die von 1777 bis 1798 bei. Die Rechnungen beginnen aber erst mit dem Jahre 1729.

1730 — 1740.

Absch. 1729/30.	8,759. 3. 8.	Weizen 84. 8. 2.	4,471. 5. 9.	Weizen 63. 3. 2
		Mischelkorn 29. 2. 2.		Mischelkorn 17. 6. 1
		Hafer 75. 5. —.		Hafer 26. 8. 1
		Wein (Maß) 5150.		Wein (Maß) 4238.
„ 1734/35.	5,788. 1. 8.	Weizen 76. 8. 2½.	4,500. 9. 7.	Weizen 63. 10. —
		Mischelkorn 25. 8. 2½.		Mischelkorn 19. 4. 9
		Hafer 64. 10. 1.		Hafer 29. 4. —
		Wein (Maß) 2787.		Wein (Maß) 2587.
„ 1739/40.	8,843. 8. 5.	Weizen 81. 8. —.	6,847. 3. —.	Weizen 63. 10. —
		Mischelkorn 30. 6. 3.		Mischelkorn 15. 6. —
		Hafer 75. 6. 2.		Hafer 26. 6. —
		Wein (Maß) 5462.		Wein (Maß) 4276.

1780 — 1797.

Absch. 1779/80.	12,126. 2. 4.	Weizen 79. 11. 3 7/12.	8,229. 4. 8.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 28. 9. 1 6/12.		Mischelkorn 17. 7. —
		Hafer 66. 4. 3 5/12.		Hafer 31. 10. —
		Wein (Maß) 2952.		Wein (Maß) 4176.
„ 1784/85.	10,492. 5. 6.	Weizen 82. 1. 3.	8,856. 9. 8.	Weizen 64. 2. —
		Mischelkorn 31. 11. 2.		Mischelkorn 16. 7. 2
		Hafer 72. 4. 3.		Hafer 29. 11. —
		Wein (Maß) 2807.		Wein (Maß) 2807.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen.				Ausgaben.		
	Geld.	Naturalien.			Geld.	Naturalien.	
	Fl. Schl. Den.		Mütt. Kopf. Mäß.		Fl. Schl. Den.		Mütt. Kopf. Mäß.
Absch. 1789/90.	17,379. —. 1.	Weizen	81. 6. 1.		17,407. 11. 9.	Weizen	64. 2. 9
		Mischelkorn	30. 7. 3.			Mischelkorn	19. —. —
		Hafer	70. 2. 3.			Hafer	31. 10. —
		Wein (Maß)	2807.			Wein (Maß)	2807.
" 1794/95.	97,451. 2. 5.	Weizen	81. 6. 2.		66,070. —. 7.	Weizen	64. 2. —
		Mischelkorn	30. 3. 2.			Mischelkorn	17. 8. —
		Hafer	71. 4. 3.			Hafer	29. 10. —
		Wein (Maß)	2807.			Wein (Maß)	2807.
" 1796/97.	14,709. 1. 10.	Weizen	84. 9. —.		7,272. 3. 1.	Weizen	64. 2. —
		Mischelkorn	33. 6. 2.			Mischelkorn	17. 4. —
		Hafer	78. 1. 1.			Hafer	31. —. —
		Wein (Maß)	2807.			Wein (Maß)	2807 *)

1744.

Art. 191. Freiburg verlangt von Bern die Entschädigung des 1666 von Tscherliz detachierten Lehens und der Zinsen. Berns Gesandtschaft glaubt, daß diese Entschädigung schon früher geleistet worden sei, da schon 1578 das Project der Entschädigung von der wälschen Vennerkammer zu Bern gutgeheißen worden sei. Freiburg aber thut dar, daß in den Cantonnements von Tscherliz von 1726 enthalten sei, daß das, so nach dem Tauschproject von 1679 von Lausanne an Tscherliz hätte übergeben werden sollen, noch bei Lausanne geblieben sei. Die Gesandtschaft Berns nimmt alles in den Abschied. § 16. ‖ **192.** Die von beiden Ständen verordneten Commissarien statten Bericht ab über die Nachvisitation der Renovation von Tscherliz und die den Commissarien Rodt in der Examination von 1735 zu reparieren anbefohlenen Artikel. Den Gebrüdern Rodt wird auf ihr Verlangen die Decharge ertheilt. Für ihre Arbeit hat Bern sie bezahlt, Freiburg verspricht die Bezahlung beförderlichst zu leisten. § 21. ‖ **193.** Es wird berichtet, daß bei der Ausmarchung des Amtes Tscherliz im Jurtenholz zwischen diesem Amte und der Stadt Lausanne sich eine Schwierigkeit erhoben, ebenso zwischen dem Territorium von Echallens und Goumoëns und beim Territorium von Mex, das von bernerischer Botmäßigkeit ganz umschlossen sei, und gegen dessen Ausmarchung die Herren von Vufflens Schwierigkeiten erheben. Dieß wird ad referendum genommen, damit die Obercommissarien unter Vorbehalt der Ratification die Delimitation beendigen können. § 22. ‖ **194.** Die Stadt Lausanne begehrt mehrere Abänderungen des zwischen ihr und dem Schloß Tscherliz gemachten Cantonnements und des Quernets, welches zu prästieren ihr zugemuthet werde. 1) Es begehrt Austausch der Gerechtsame des Curé von Bottens. Bern hat diesen Tausch bereits genehmigt, Freiburg willigt nicht darein. 2) Lausanne verlangt Entschädigung dafür, daß es den Ständen lobfreie Lehenschaften und Zehnten übergeben hat, während jene Liegenschaften und Zehnten, welche

*) Die Rechnung dieses Jahres ist die letzte in den Abschieden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr von den Ständen übergeben worden, und die sie dermalen als Afterlehen anerkennen muß, jene um 10,442 Gulden capitaliter übertreffen, mithin der Werth des Afterlehens ihr davon vergütet werden sollte. 3) Die Stadt verlangt auf Rechnung dieser Entschädigung und wegen der in den Cantonnements versprochenen Generalität hinter Poliez le grand das Afterlehen auf dem Lehenrecht und der Censiere von acht Mäß des gemeinen Backofens daselbst, welches Afterlehen den Ständen zurückgeblieben sei. Diese beiden Verlangen werden billig gefunden. Der Stadt wird das Afterlehenrecht auf das genannte Lehenrecht und die Censiere des Backofens, welches capitaliter 1920 Gulden, hiemit das Afterlehen 100 Gulden werth ist, überlassen, doch so, daß sie für alle ihre übrigen Ansprüche ausgewiesen sein soll und ihr Quernet zu prästieren habe um alles, was die frühern Quernets schon enthalten, nämlich um die Generalität aller ihrer Gerechtigkeiten zu Poliez le grand, wie dieselbe ihr durch die Cantonnements übergeben worden, das Afterlehen auf jener Censiere eingeschlossen, wie nicht minder um den General- und die specificierlichen Zehnten von Villars-le-Terroir. Der Abgeordnete von Lausanne ist damit einverstanden; beide Gesandtschaften nehmen die Sache ad referendum. 4) Der Abgeordnete von Lausanne stellt vor, daß das Reglement hinter Tscherliz, durch welches die Vasallen gebunden werden, nach dem zehnten Pfenning zu laudieren, nur diejenigen Lehen angehen könne, wo man sich cantonniert und einander Lehen und Leute übergeben habe; da aber in ihrem Territorium von Buron und Mont André nicht cantonniert worden sei, so wünsche Lausanne an diesen Orten noch auf dem alten Fuß des achten Pfennings laudieren zu können. Das Verlangen wird für billig erachtet und den gn. Herren überbracht. § 23. Absch. 11.

1745.

Art. 195. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1743 bis 1744 und von 1744 bis 1745. § 33 und 34. || **196.** Es wird gut befunden, der Gemeinde Penthereaz vierzehn Jucharten Herd in dem Buronholz, welche sie als Eigenthum anspricht, obgleich sie ihre Rechte darauf nicht hinreichend darthun kann, gegen einen jährlichen Bodenzins von einem Mäß Hafer unter Ratificationsvorbehalt zu überlassen, jedoch unter der Bedingung, daß sie dieselben zu keinen Zeiten ausreute. § 36. || **197.** Das Ansuchen der Gemeinde Penthereaz, es möchte ihr gestattet werden, zur Vertilgung der Wölfe eine Jägergesellschaft zu bilden, wird mit dem Entwurf der Statuten in den Abschied genommen. § 37. || **198.** Da zu Verbesserung des Amtsdominiums zu Tscherliz verordnet worden war, daß kein Heu, Stroh oder Dünger veräußert werden solle, und der Amtsstatthalter Bondeli „diesen Artikel von seinem Amtsvorfahren nicht genossen hat" und billiger Weise dafür zu entschädigen ist, so wird der neue Landvogt beauftragt, ihm gebührenden Ersatz zu geben und das Geld in Rechnung zu bringen. § 38. || **199.** Der Commissarius Bermond legt die 1743 nöthig erachtete Renovation der Güter vor, von welchen Guillaume Dogny von Assens 1630 den Armen von Assens, Bioley und Malapalud 24 Mäß Weizen legiert hat. Da durch Imposition dieser cense pensionnaire der hohen Stände Lehen beschwert worden, wird für gut erachtet, dieselbe den Hoheiten zu hinterbringen. § 39. || **200.** Haldimann von Yverdon, Besitzer der Lehenwirthschaft zum Flügel in Tscherliz, beschwert sich, daß Freiburg durch Concession vom 16. Januar 1744 den Zapfenschenken (bouchons de vin) gestattet habe, ihre Gäste mit Speise zu bewirthen und zu beherbergen, und stützt sich auf die Wirthschaftsordnung vom 10. März 1628. Dem Haldimann war schon 1743 auf ebendieselbe Beschwerde geantwortet worden, er möchte sich beim Amtsstatthalter zu Tscherliz dafür melden, und dem Amtsstatthalter war aufgetragen worden, diejenigen Zapfenschenken, welche nur das Recht haben, an Markttagen Wein zu verkaufen, zur Strafe zu ziehen, wenn sie an andern Tagen ausschenken, sowie auch die pro

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tempore tolerierten, welche an Markttagen Pferde logieren. Dabei läßt man es auch dermalen bewenden. § 40. || **201.** Da Freiburg das Original der Renovation von 1726 vorlegt, in welchem deutlich gesagt ist, daß nach dem Tausche von 1679 zwischen Lausanne und Tscherliz letzteres seine Rechte und Einkommen an Lausanne übergeben habe, dieses aber nicht die an Tscherliz zu übergebenden [s. Art. 191], so erklärt sich Bern zur Entschädigung bereit. Freiburg wünscht, daß es hinter St. Aubin, wo Bern noch Gerechtigkeiten besitze, entschädigt werden möchte. Man vereinigt sich auf eine in allem auf 3771 Florins sich belaufende Entschädigungssumme; diese nehmen die Gesandten ad ratificandum. § 42. || **202.** Der Art. 194, 4 aufgeführte Antrag zur Entschädigung an Lausanne und zum Redressement seines Cantonnements wird gut geheißen und soll durch die Commissarien vollzogen werden. Der Lobpfenning hinter Buron und Mont-André wird aber auf den Fuß des achten Pfennings nicht genehmigt, sondern es soll auch hier bei dem Fuß, der an allen übrigen Orten gelte, sein Verbleiben haben. § 45. || **203.** Den Obercommissarien wird aufgetragen, die Ausmarchung des Amtes Tscherliz, da wo es an Marchen fehlt, vorzunehmen und namentlich zu Mex, wo noch Schwierigkeiten obwalten, einen Augenschein zu nehmen, die Interessierten zu verhören und unter Ratificationsvorbehalt alles in Ordnung zu bringen. § 46. Absch. 26.

1747.

Art. 204. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1745 bis 1746 und von Michaelis 1746 bis 1747. § 30 und 31. || **205.** Der gewesene Amtsstatthalter Bondeli von Tscherliz legt die Abrechnung seiner dortigen landvögtlichen Verwaltung vor, nach welcher der Landvogt den Ständen 666 Florins 7 Schl. 10 Den. schuldig bleibt. § 32. || **206.** Da die Rechnung des Landvogts mit den in Folge der beendigten Renovation angefertigten Sommaires nicht übereinstimmt und zwar weniger als diese angiebt, so wird ein Formular für die künftig auszufertigenden Rechnungen par distinction des territoires und der verschiedenen Gattungen der Redevances zur Genehmigung der Obrigkeiten dem Abschied beigelegt. [Beide Stände ratificierten 1748.] § 33. || **207.** Laut mehrerer Abschiede sollten die Amtsleute von Tscherliz von dem großen Zoll zu Neus 17 Florins erhalten, die ihnen aber seit vielen Jahren nicht bezahlt worden waren. Freiburg dringt auf Execution, da dieß eine verglichene Sache sei. Der Antrag wird in den Abschied genommen, damit man in Bern über die Bewandtniß der Sache nachschlage und je nach Befund das Weitere anordnen könne. § 34. || **208.** Als Reglement behufs der bessern Erhaltung der Wälder wird mit Berücksichtigung des Reglementes von 1727 und 1728 und nach Kenntnißnahme des landvögtlichen Berichtes den Obrigkeiten angerathen Folgendes zu verfügen: 1) Die Gemeinden Etagnières und Bioley-Orjulaz werden mit ihrem Begehren, vom Mai bis in den Herbst ihre Pferde im Walde von Bioley-Orjulaz weiden zu lassen, abgewiesen. 2) In Betreff des Buronwaldes läßt man es beim Reglement von 1727 und bei der Concession verbleiben, welche die Stände der Gemeinde Penthereaz wegen Ueberlassung von vierzehn Jucharten davon gegen einen jährlichen Bodenzins von einem Mäß Hafer zu Handen des Schlosses Tscherliz überlassen haben. 3) In Beziehung auf den Jurtenwald bleibt es ebenfalls beim Reglement von 1727, so daß der Landvogt die vorgeschriebene Abtheilung ausstecken lassen soll. § 35. || **209.** Die Reparation des Schloßthurms zu Tscherliz wird gut befunden [und von beiden Ständen ratificiert]. § 36. || **210.** Das vom Landvogt der Gemeinde Assens proponierte Affranchissement zweier Gerbes de messelerie für den Schloßacker hinter Assens wird ad referendum genommen. § 37. || **211.** Für die Examination der Gemeinderechnungen wird den Ständen vorgeschlagen den Landvogt nicht mehr als einen halben Thaler für je eine beziehen zu lassen. [Von beiden Ständen rati-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ficiert, von Freiburg mit einem Zusatz.] § 38. || **212.** Der Antrag des Landvogts, die Schloßbünte mit einer Mauer umgeben zu lassen, wird ad referendum genommen. § 39. || **213.** Da aus Anlaß eines Tausches zwischen dem Herrn von St. Barthélemi und dem von Brétigny vom 11. Juni 1744 die Freiheit der Castellanei Tscherliz, von Täuschen kein Lob zu bezahlen, auch auf Edellehen ausgedehnt werden will, sind die Gesandten der Ansicht, daß wie in den Immediatlanden und nach bisheriger Praxis Täusche von Edellehen auch laudiert werden sollen. Dieses Gutfinden wird ad ratificandum in den Abschied genommen. § 40. || **214.** Da die Commissarien berichten, daß im Amte Tscherliz, um das Lob zu vermeiden, manche Scheintäusche gemacht werden, so wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß, wenn die Täuscher und Gegentäuscher die Lobfreiheit genießen wollen, sie die ertauschten Stücke Jahr und Tag besitzen sollen. [Die Ratification erfolgte, von Seiten Freiburgs mit einem Beisatz.] § 41. || **215.** Den Antrag der für die Renovation aufgestellten Commissäre, die Stände möchten, als Besitzer des vierten Theils des großen Zehntens von Etagnières mit der Stadt Lausanne, der Besitzerin der übrigen drei Viertheile, den Zehnten einer Juchart, genannt en Bulet, in dem Zehntbezirk von Etagnières acquirieren, so daß dann dieses Stück mit dem übrigen großen Zehnten reintegriert werden könnte, nehmen die Gesandten ad referendum. § 42. || **216.** Den Decimatoren von Assens war 1731 eine Entschädigung von 10 Thalern Capital für ein Büntlein des Pfarrers von Assens, das vom Zehnten befreit worden, zugesprochen, aber bis dahin nicht bezahlt worden. Auf Ansuchen derselben wird in den Abschied genommen, daß ihnen diese 10 Thaler nebst den rückständigen Zinsen möchten ausbezahlt werden. Bei dieser Gelegenheit hält der Pfarrer im Einverständniß mit den Decimatoren an, es möchte, um waltende Streitigkeiten wegen des Zehntens zu beseitigen, das ganze Cloz, in welchem jenes Büntlein liege, gegen Erlegung des sechsten Pfennings für immer affranchiert werden. § 43. || **217.** Der Landschreiber Mestrezat von Tscherliz kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte ihm eine Entschädigung für die seit der 1728 eingeführten Passation à clos eingetretene Verminderung des kleinen Zehntens von Poliez-le-grand zukommen lassen, in welchem Falle dieser kleine Zehnten zu dem großen den Ständen gehörigen Zehnten geschlagen werden könnte. Es wird nun unter Ratificationsvorbehalt für gut befunden, dem Landschreiber statt jenes kleinen Zehntens aus dem obrigkeitlichen Kornhaus zu Tscherliz jährlich 4 Säcke Mischelkorn, 4 Säcke Hafer, nebst 75 „Burdenen" Stroh, welche ihnen von jenem kleinen Zehnten von Poliez-le-grand vorbehalten bleiben, zu geben, wofür er aber alle Extraarbeit zu verrichten habe. Dieser Beschluß bezieht sich aber blos auf die Person des dermaligen Landschreibers. § 44. || **218.** Jean Louis Haldimann von Yverdon, Besitzer des Wirthshauses zur Wage zu Tscherliz, wünscht, daß bestimmt werden möchte, wie weit sich die Rechtsame der Zapfenschenken erstrecke [s. Art. 200]. Die freiburgische Gesandtschaft ist nicht instruiert. Auf den Vorwurf der bernerischen, daß Freiburg 1744 einseitig von sich aus den Zapfenschenken eine Concession gegeben habe, entgegnet die freiburgische, daß ihr Stand blos ein altes Recht bestätigt habe, will jedoch dem sich nicht widersetzen, daß Concessionen nur von beiden Ständen gegeben werden sollen. § 45. || **219.** Das projectierte Jagdreglement der Gemeinde Penthereaz zur Vertilgung der Wölfe [s. Art. 197] wird nicht genehmigt. [Man sehe Art. 6.] § 46. || **220.** Man kommt über ein Reglement zur Verwaltung der gemeinen Güter im Amte Tscherliz überein; als Anhang wird beigefügt, daß ein Amtmann von der Examination einer Rechnung nur 15 Batzen beziehen soll. § 47. || **221.** Zwischen der Gemeinde Dommartin und denen von Poliez-pitet, deren „Kirchspähligen", war eine Streitigkeit wegen der Kosten entstanden, die aus Anlaß der „Impräsentation" des Pfarrers und der Zufuhr dessen Hausrathes aufgelaufen waren und pro rata denen von Poliez auferlegt werden sollten. Freiburg ist der Ansicht, daß das Judicaturrecht in dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sache nicht dem Schlosse Lausanne, sondern den Ständen allein zustehe, die Execution des Urtheils dem Landvogt von Tscherliz, und beruft sich auf die Abschiede von 1677, 1678, 1679, 1699, 1702 und 1708. Die Gesandtschaft von Bern ist nicht derselben Ansicht und referiert. § 48. || **222.** Bern sucht Freiburg an, es möchte den Abschied von 1741, der den Reformierten zu Poliez-pitet zu Verrichtung ihres Gottesdienstes gestattet, die größere Glocke zu gebrauchen, exequieren. Freiburg schlägt als Expediens vor, die kleine Glocke mit einem Zusatz von 50 Pfund auf der gesammten Gemeinde Kosten umgießen zu lassen. Die bernerische Gesandtschaft nimmt diesen Vorschlag ad referendum. § 49. || **223.** Es wird gut befunden, die von Humbert Martin 1670 zu Gunsten der armen Katholischen zu Assens gemachte Stiftung zu annullieren, weil die zur Entrichtung des Legats assignierten drei Jucharten von dem Lehen und der Jurisdiction des Schlosses Tscherliz dependieren und durch „Machenschaften" von Particularen nicht beschwert werden dürfen. Damit jedoch die Armen der Stiftung nicht verlustig werden, soll dieses Land verkauft und aus dem Erlös, der dem von der katholischen Bruderschaft zu verwaltenden Fundus assigniert werden soll, das Gestiftete bezahlt werden, alles unter Ratificationsvorbehalt. § 50. || **224.** Bern verlangt auch die Cassation der Donation von Marie Madelaine Martin von Etagnières vom 10. November 1746, weil dieselbe etliche von dem Lehen der Stände abhängige Stücke Land mit einem unablöslichen Bodenzins beschwert hat. Die Gesandtschaft von Freiburg, ohne Instruction, referiert. § 51. || **225.** Zwischen den Katholischen und den Reformierten zu Tscherliz waltete die Streitfrage, ob die Reformierten so viel Holz aus dem Wald und so viel Geld aus dem gemeinen Seckel zu nehmen befugt seien, als zu den an den Straßen errichteten Kreuzen erforderlich sei. Bern wünscht diesen Streit auf ähnliche Weise gehoben, wie der zu St. Barthélemi wegen ähnlicher Sache gehoben worden sei. Die freiburgische Gesandtschaft ist instruiert, es bei den Abschieden von 1702, 1707, 1709 bewenden zu lassen, schlägt aber als Expediens vor, steinerne Kreuze zu errichten. [Die Ratification erfolgte.] § 53. || **226.** In Folge eines Streites zwischen der Burgerschaft von Tscherliz und Jean Braillard wird in Betreff der Burgerannahmen Folgendes ad referendum genommen: Es bleibt bei den Reglementen von 1727 und 1731; die von Tscherliz sollen dahin eingeschränkt werden, daß sie keine andern Habitanten annehmen dürfen, als solche, die de facto Unterthanen des einen der beiden Stände sind oder von beiden Ständen naturalisiert worden sind und ihre Heimathscheine aufweisen können. § 55. Absch. 46.

1749.

Art. 227. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1747 bis 1748 und von Michaelis 1748 bis 1749. § 18 und 19. || **228.** Bern zeigt an, daß es befohlen habe, die 17 Florins von dem Zoll zu Neus [s. Art. 207] dem Schlosse Tscherliz jährlich zu bezahlen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn es sich herausstelle, daß diese Beschwerde auf dem großen Zoll zu Neus schon abgekauft oder abgetauscht worden sei, die Zusage nicht präjudicierlich sein könne; es wäre jedoch geneigt, wenn Freiburg beistimme, die 17 Florins abzukaufen oder auszutauschen. Diese Erklärung nimmt die freiburgische Gesandtschaft in den Abschied. § 20. || **229.** Der im Jahr 1747 projectierte Artikel [211], welcher seitdem ratificiert worden, betreffend die Emolumente der Amtleute für die Examination der Gemeinderechnungen, wird reguliert und das 1747 projectierte und seitdem ratificierte Reglement [Art. 220] mit diesem Artikel zur Publication in den Abschied genommen. § 21. || **230.** Es wird gut befunden, das 1727 der Waldungen wegen errichtete Reglement von der Alternativobrigkeit publicieren zu lassen. [s. Art. 208.] Der Antrag Freiburgs, die Bußen für das Vieh, das in dem Bioley-Orjulaz-Wald angetroffen werde, herunterzusetzen, wird von Bern zurückge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiesen, da jene Gemeinden weder Holzhau- noch Weiderecht in diesem Bezirk mehr haben sollen. § 22. ||
231. In Beziehung auf den Art. 215 proponierten Austausch des vierten Theiles des großen Etagnières-
zehntens gemeinsam mit der Stadt Lausanne, welche die andern drei Viertel daran hat, gegen eine Juchart
en Bulot in dem Zehntbezirk von Etagnières, welche die Decimatoren von Assens in Folge eines Tausches
zwischen dem Curé und den Gebrüdern Emery verzehnten, macht Lausanne den Vorschlag, daß dieser Aus-
tausch mit den Eigenthümern des Zehntens von Assens zu treffen sei, welche dieses Zehntenrecht den Besitzern des
Zehntens von Etagnières abtreten würden. Die Gesandten nehmen diesen Antrag in den Abschied. § 23. ||
232. Zur Verhinderung von Scheinkäufen wird ein Mandat entworfen und ad ratificandum dem Abschied
beigelegt. [Die Ratification erfolgte.] § 24. || **233.** Die Decimatoren von Assens geben ihre Einwilligung
zur Zehntenbefreiung desjenigen Stück Landes, in welchem das vom Zehnten befreite Büntlein des Pfarrers
von Assens liegt [s. Art. 216], auf dem Fuß des sechsten Pfennings, so daß die Befreiung auf 350 Florins
zu stehen käme. Die Sache wird ad referendum genommen [und später ratificiert]. § 25. || **234.** Um zu
verhüten, daß lehenpflichtige Güter durch Donationen oder Testamente mit Gestiften, Auflagen und Boden-
zinsen beschwert werden, wird ein Mandat entworfen und ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 26.
Absch. 70.

1751.

Art. 235. Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1749 bis 1750. — Der Landvogt Lenzburger
hatte seinem Vorgänger 200 Florins für Einzäunung der Bünten und des Gartens vergüten müssen. Da
nun seitdem an der Stelle des Zauns auf Kosten der Stände eine Mauer aufgeführt worden ist, so wird
unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß dem jetzt abtretenden Landvogt vom Nachfolger noch 200 Florins
vergütet werden sollen, hingegen später jeder Nachfolger 50 Fl. weniger als sein Vorgänger zu vergüten habe.
§ 13 a. || **236.** Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1750 bis 1751. § 13 b. || **237.** In der
Amtsrechnung verrechnet der Landvogt 21 Fl. für das vierte Doppel der Rechnung. Freiburg widersetzt sich.
Die Gesandtschaft Berns nimmt die Sache ad referendum. § 14. || **238.** Freiburg verlangt, daß der
Act des Abergements des der Gemeinde Penthereaz zugetheilten Curdominiums von Goumoëns unter beider
Stände Namen oder Approbation errichtet werde, und daß jeweilen die Disposition über diesen Fundus gemein-
sam zu geschehen habe; ferner daß, wenn das Instrument unter beider Stände Namen ausgefertigt sei, das
gebührende Lob entrichtet werde. Die bernerische Gesandtschaft stimmt dem ersten Begehren bei; in Beziehung
auf das verlangte Lob ist sie aber der Ansicht, daß Dominialgüter, welche der Landesherr abergiert, kein Lob
schuldig seien; sie nimmt die Sache ad referendum. § 15. || **239.** Freiburg will die Buße von 5 Fl.
für ein Stück Vieh, welches im Bioley-Orjulaz-Walde angetroffen werde, heruntersetzen, Bern zur Conservation
des Waldes sie aufrecht erhalten, jedoch den Amtleuten anempfehlen, namentlich in Ansehung der sogenannten
Echapées nicht allzustrenge zu verfahren. Die Gesandten referieren. § 16. || **240.** Pfarrer Bertrand von
Orbe kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte ihm ein Stück Reben sus le pont, von welchen ein ablösiger
Pfenningzins von 15 Fl. den Ständen jährlich zu bezahlen sei, gegen Erlegung von 300 Fl. Capital befreit
werden. Den Commissarien wird aufgetragen, darüber in dem Archiv von Tscherliz nachzuschlagen und der
Alternativobrigkeit zu berichten. § 17. || **241.** Freiburg hebt hervor, „daß, anstatt daß vor letzter Reno-
„vation des ordinären Ausgebens an Weizen sich höher nicht als auf Mütt 42, Coup. 2, Quart 2 erstreckte,
„dasselbe anjetzo bis auf Mütt 63, Coup. 10 angewachsen, davon ein gewesener Amtsmann für sich 30 Mütt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„so 180 Säck ausmachen, beziehe, da sie vor diesem mehr nicht als 11 Mütt bezogen". Freilich seien dem Amtmann 1727 und 1728 als Entschädigung an verlorenen Zehnten 5 Mütt (30 Säck) und 1731 14 Mütt zuerkannt worden; in diesen 14 Mütt seien aber nach Freiburgs Ansicht jene 5 Mütt enthalten. Die freiburgische Gesandtschaft legt diese Sache zu näherer Untersuchung vor; die bernerische nimmt sie zu Handen ihres Standes in den Abschied. § 18. || **242.** Der Abergataire der Stadt Lausanne, Jacques Forestey, spricht die Zehntenfreiheit auf dem Mas de Praz Godet oder Petit Buron an, in Folge der von Henri de Goumoëns und von verschiedenen Päpsten (1177, 1184 und 1440) der Abbaye de Montherond, der damaligen Besitzerin dieses Mas, ertheilten Concessionen, kraft deren dasselbe gleich dem sogenannten „grand Buron", wozu es gehöre, jeweilen zehntenfrei gewesen sein soll bis 1720, wo die Gemeinde Penthereaz die Zehntengeneralität zu Gunsten beider Stände hinter diesem ganzen Territorium erkannt und in Conformität derselben die obrigkeitlichen Zehnter auf dem Praz Godet den Zehnten auch erheben wollen. Der Landvogt hat den Forestey bereits verfällt, worauf derselbe appelliert hat. Die einen Gesandten wollen nun den Amtmann beauftragen, in den Schloßbüchern und Protokollen über diese Sache weiter nachzuforschen; die andern sind der Ansicht, daß das Urtheil des Landvogts bestätigt, dem Forestey aber Zeit gelassen werden solle, in den Archiven nach neuen Titeln zu suchen, und daß ihm dann, wenn er solche finde, neues Recht zu gestatten sei. § 19. || **243.** Die Geistlichen von Poliez-le-grand und von Bottens verlangen gegenüber den Bestehern des Zehntens zu Poliez-le-grand den Zehnten von drei Jucharten **au Marechet**, von einer Juchart **aux Planchettes**, von einer Juchart **au Bruit**, während jene Zehntbesteher behaupten, dieselben gehören in den großen Zehnten. Die Commissarien erklären, daß nach dem Cantonnement von 1727 die Geistlichen nicht mehr als zwei Jucharten ansprechen können. Zweitens sprechen diese Geistlichen den Neugrützehnten auf allen denjenigen Stücken an, welche neu aufgebrochen und seit dreißig Jahren nicht angesäet worden seien. Die Commissarien berichten, daß in den Urbarien dieses Recht deutlich enthalten sei und keiner Erklärung bedürfe; ferner erklären sie, daß in den Urbarien deutlich enthalten sei, daß die Stadt Lausanne jährlich 12 Kopf Weizen von dem großen Zehnten entrichten soll. Da aber diese 12 Kopf sich nur in der Reconnaissance des Pfarrers zu Poliez-le-grand und nicht in der des Curé von Bottens befinden, so wird der Amtmann beauftragt, zu untersuchen, ob letzterer keinen Antheil daran habe, oder wie die Kopf unter beide vertheilt werden können. Die bernerische Gesandtschaft berichtet, daß wegen dieser 12 Kopf die Correctionen sowohl in dem Urbar von Lausanne, als in dem von Bern gemacht worden seien. § 20. || **244.** Da durch unbefugtes Holzfällen der Jurtenwald immer mehr in Abgang geräth, werden zu den Reglementen von 1727, 1728, 1747 und 1749 unter Ratificationsvorbehalt folgende Zusätze gemacht: 1) Hölzer dürfen nur von Mitte Octobers bis Ende Novembers und von Mitte Februars bis Ende März im Beisein der beeidigten Bannwarte verzeigt und müssen in dieser Zeit bei Strafe von 15 Fl. und Verlust des Holzes abgeführt werden; wer außer dieser Zeit mit einem Zug, Beil oder „Gertel" in den Wald geht, wird um 15 Fl. gebüßt. Eine andre Meinung will festsetzen, daß ein Bannwart ohne Einwilligung des Landvogts niemanden Holz zeichnen dürfe, das Zeichnen aber nicht an eine bestimmte Zeit des Jahres knüpfen; innerhalb eines Monats soll dann das gezeichnete abgeführt werden. 2) Der Verkauf oder Tausch von bewilligtem Holz wird mit Beifügung von Strafen verboten. § 21. || **245.** Gebrüder Pennier hatten statt 100 von Bern ihnen verwilligten Stämmen 191 fällen lassen und noch überdieß einige Stämme aus dem „verbähnigten" Jurten bezogen. Die Gesandten finden für gut, daß der davon noch im Walde liegende Theil confisciert sein solle. § 22. || **246.** Die Reformierten zu Bottens hatten sich, um sich für das von den Katholiken zum Behuf ihrer Kreuze gefällte Holz schadlos zu halten, eine Eiche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefällt. Auf die Klage der Katholiken, welche sie schon zu Bern anhängig gemacht hatten, wird gut befunden, daß die Eiche zum Besten des gemeinen Seckels verkauft werden und jede Partei die gehabten Kosten an sich selbst haben solle. Uebrigens sind die Kreuze künftig aus Stein zu machen. Freiburg verlangt bei diesem Anlasse, daß, wenn der Landvogt in Sachen, welche die Religion betreffen sub beneficio recursus gesprochen, die Alternativobrigkeit den Recurs vor die Conferenz zu weisen habe. § 23. || **247.** Die Gemeinde Oulens legt einen Entwurf zu einigen neuen Einrichtungen in Betreff ihrer Gemeindesachen vor. Der Landvogt wird beauftragt, nach Untersuchung der Sache sein Befinden der Alternativobrigkeit einzusenden. [Beide Stände abstrahieren später davon.] § 24. || **248.** Freiburg stellt die Frage an die bernerische Gesandtschaft, ob das von Bern erlassene „Strohveräußerungsverbot" hinter dem Amt Tscherliz einzuführen sei. Diese ist darüber ohne Instruction. § 56. Absch. 91.

1753.

Art. 249. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1751 bis 1752 und von Michaelis 1752 bis 1753. § 8 a. || **250.** In Beziehung auf die vom Amtmann bezogenen 30 Mütt Weizen [s. Art. 241] stellt es sich aus den Rechnungen heraus, daß seit 1731 dieselben vom Landvogt bezogen worden sind. Die Gesandten erwarten darüber die Disposition der Obrigkeiten. § 8. || **251.** Der Bannwart im Orjulazwald stellt die Nothwendigkeit vor, das Gestrüpp wegzuhauen, und bittet deßhalb auch um Erhöhung seines Gehalts. Man abstrahiert von Beidem. § 9. || **252.** Dem Holzreglement für den Jurtenwald werden folgende Zusätze beigegeben: 1) Das verzeigte Brenn- und Zaunholz muß innerhalb vierzehn Tagen, welche der Landvogt zu bestimmen hat, abgeführt werden; für Abführung des Bauholzes bestimmt der Landvogt je nach Umständen eine Zeit; wird das Holz nicht in der angesetzten Frist abgeführt, so wird es confisciert. Geht jemand außer dieser Zeit mit einem Zug, Beil oder Gertel in den Wald, so wird er als Holzfrevler angesehen. 2) Verkauft oder vertauscht ein Empfänger ohne des Landvogts Erlaubniß das Holz, so wird es confisciert und der Verkäufer erhält für ein Jahr lang keines mehr; überdieß werden Verkäufer und Käufer für jedes Stück um 10 Florins gebüßt; ⅓ davon gehört der Obrigkeit, ⅓ dem Amtmann, ⅓ dem Verleider. § 10. || **253.** Dem zweiten katholischen Pfarrer zu Tscherliz werden auf dessen Ansuchen die 8 Thaler, welche allen andern Pfarrern statt der Beholzung aus dem Jurten 1707 zugesprochen worden waren, zuerkannt, da er damals vergessen worden zu sein scheint. § 11. || **254.** Dem Landvogt wird zur Publication das dermalen noch revidierte Mandat zur Verhütung der Scheintäusche übergeben. § 12. || **255.** Dem Entwurfe des Reglements für die Gemeindeverwaltung von Oulens wird die Genehmigung nicht gegeben, da derselbe hochobrigkeitlichen Reglementen zuwiderläuft; man läßt es lediglich bei dem Mandat von 1727 bewenden. § 13. || **256.** In dem von Forestey anhängig gemachten Proceß wegen der Zehntenfreiheit des Mas de Praz Godet oder Petit Buron war die Art. 242 aufgeführte zweite Ansicht von beiden Ständen genehmigt worden. In Folge dessen trägt die freiburgische Gesandtschaft darauf an, dem Forestey eine Frist von zwei Jahren zu gestatten, um neue Titel aufsuchen zu können. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. § 14. || **257.** Da der Landvogt berichtet, daß von den 12 Coupes Weizen, welche das Schloß Lausanne den beiden Pfarrern zu Poliez-le-grand und Bottens jährlich entrichtet, von denen aber nichts in der Indominure des Curé von Bottens eingetragen war [s. Art. 243], letzterer immer den halben Theil beziehe, so trägt die freiburgische Gesandtschaft darauf an, dieß in die Rentiers dieses Curé einzutragen. Die bernerische findet das billig, will aber noch Bericht darüber einholen. § 15. || **258.** Es wird unter Ra-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tificationsvorbehalt angeordnet, daß die Weibel jeweilen die Ehrenfarben der Alternativobrigkeit tragen sollen; der Amtmann hat darauf zu sehen, daß die Weibel das ihnen dafür gegebene Geld auch dafür verwenden; die Weibel haben ihre Mäntel zu tragen, wenn sie zur Kirche gehen. § 16. || **259.** Die Gemeinde Penthereaz sucht um Erlaubniß an, eine Juchart zu äußerst an „ihrem" gemeinen Wald Buron einschlagen zu dürfen. Der Landvogt wird beauftragt zu untersuchen, ob dieses Stück Land etwa ein Stück des den Ständen gehörenden Buronholzes sei, und warum die Gemeinde Penthereaz das Holz „ihr" Holz nenne, und ob sie anderwärts hinlänglich Holz habe. § 17. || **260.** Auf den Antrag von Bern, daß in den Aemtern Grandson und Tscherliz allen Vasallen verboten werden möchte, ihre Censiers und Jurisdiciables von Bodenzinsen, Zehnten, Forages u. s. w. zu befreien, ähnlich wie Bern es in seinen Immediatlanden durch Mandat vom 30. December 1750 gethan habe, wird gut befunden, ein ähnliches Mandat mit einigen Zusätzen nach obrigkeitlicher Ratification publicieren zu lassen. Freiburg möchte aber vorbehalten wissen, daß, wenn es sich um Courvées und dergleichen Redevances handle und die Unterthanen zu hart gedrückt wären, die Stände immer freie Hand zu Dispensationen und Affranchissements haben sollen gegen Erlegung des vierten Pfennings für das Lob und für „Entschädniß". Die bernerische Gesandtschaft schließt sich an; der Antrag wird ad referendum genommen. § 54. Absch. 127.

1755.

Art. 261. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1753 bis 1754 und von Michaelis 1754 bis 1755. § 7 a. || **262.** Ueber dasjenige, was der abtretende Landvogt seit Schließung seiner Rechnung zu Handen beider Stände bezogen hat, soll auf nächster Rechnungsconferenz Rechnung abgelegt werden. § 7 b. || **263.** Die Gemeinde Malapalud wird mit ihrem Ansuchen, man möchte ihr den Backofenzins von fünf Kopf Weizen erlassen oder doch heruntersetzen, abgewiesen. In Betracht der Armuth der Gemeinde, und weil dieselbe keinen Backofen besitzt, will man ihr aber an den Bau eines solchen 100 Franken beitragen und das nöthige Holz anweisen. § 8. || **264.** In Sachen der von Forestey, Abergataire der Stadt Lausanne, angesprochenen Zehntenfreiheit auf dem Mas de Praz Godet [s. Art. 256] erklärt Lausanne, daß es diese Sache nicht weiter betreiben werde. § 9. || **265.** Der Gemeinde Penthereaz wird von beiden Ständen die Erlaubniß zu dem nachgesuchten Einschlag von einer Juchart am Buronwald [s. Art. 259] ertheilt. § 10. || **266.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob bei Subhastationen gültbrieflich eingesetzter Unterpfänder das Lob nur von der Ansprache oder vom Werth der sämmtlichen Unterpfänder im Falle, daß der Schuldner sie nicht wieder löst, bezahlt werden soll. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß, wenn der Schuldner die Unterpfänder innerhalb der Redemtionszeit von drei Jahren nicht wieder löst, das Lob vom Werthe der sämmtlichen Unterpfänder nach dem Ausweis der Schatzung bezahlt werden soll. § 11. || **267.** Zu dem 1728 errichteten Reglement über den Jurtenwald werden die Art. 252 aufgeführten Zusätze genehmigt. § 12. || **268.** Die Wittwe Frau von Mollens kommt mit dem Ansuchen ein, ihrem Herrschaftshaus von Goumoëns-le-Jour, zu Goumoëns-la-Ville gelegen, ein Tavernen- und Wirthshausrecht zu verleihen, da sie bereits das Recht habe Eigengewächs und erkauften Wein auszuschenken. Die Gemeinde Goumoëns-la-Ville legt dagegen Einsprache ein, da jenes Haus außerhalb ihres Dorfes gelegen sei und einer andern Jurisdiction angehöre. Die Meinungen der Gesandten sind getheilt. § 13. Absch. 151.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1757.

Art. 269. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1755 bis 1756 und von Michaelis 1756 bis 1757. § 9 a. || **270.** Das Ordinäri-Almosen wird fortan statt auf zwei Kopf Mischelkorn auf einen Kopf Messel und zwei Kopf Hafer angesetzt. § 9 b. || **271.** Von den hinter Orbe abgelösten Geldzinsen im Betrage von 11,908 Fl. 3 Schl. 10 Den. werden 2000 Florins der Gemeinde Malapalud, vom Reste ⅔ der Gemeinde Brétigny und St. Barthélemi, ⅓ der Gemeinde Etagnières auf zwanzig Jahre zu drei Procent geliehen unter „Verbindung" aller gemeiner Güter und, wo diese nicht hinreichen, der eigenen Habe der Gemeindeglieder. Rückzahlung in drei „Stößen". § 10. || **272.** Um die Dominialreben hinter Orbe in bessern Stand zu stellen, werden für zwei Jahre 80 Kronen auf das Jahr ausgesetzt. Den Besitzern der Halb- und Zweifünftelreben wird ernstlich anbefohlen, dieselben innerhalb der vier Jahre in bessern Stand zu setzen, widrigenfalls sie ihnen entzogen würden. § 11. || **273.** Die obere und die untere Tranchée des Schlosses zu Orbe soll als eine Dependenz des Schlosses in dessen Indominures eingetragen werden, doch der Stadt zu einer Promenade und zu bisherigem Gebrauch offen bleiben; etwas davon einzuschließen oder wegzugeben oder sonst darüber zu disponieren ist ihr verboten. § 12. || **274.** Für den Backofenzins der Stadt Orbe, welchen der Commissarius Carrard bei Errichtung neuer Rentiers im Jahr 1685 auf 30 Florins gesetzt hat, während der Primordialtitel von 1505 und alle spätern Reconnaissances von 18 livres bonnes, chacune valant 20 sols reden, wird auf die Vorstellungen von Orbe hin auf 18 livres tournois gesetzt. § 13. || **275.** Den Altgubernator von Bonstetten von Aigle läßt man bei seinem Fischenzenrecht im Bezirk der Orbe verbleiben, wie dasselbe in der neuen Renovation von Orbe beschrieben ist. Diese Fischenzen gehörten 1372 der „Chamalerie" von Romainmotier an und wurden 1542 als eine Dependenz dieses Klosters von Bern an Peter von Graffenried zu Lehen gegeben. In den angetragenen Kauf einzutreten, wird nicht für gut befunden. § 14. || **276.** In Beziehung auf den Jurtenwald wird festgesetzt, die 1727 in den Bann gelegte Hälfte dieses Waldes auf einen Drittel zu reducieren. Alsdann wird ein vollständiges „Reglement wegen Bannalisation und besserer Conservation des Jurtenwaldes" errichtet, mit Berücksichtigung der früher angebrachten Correctionen und Zusätze. In Beziehung auf die Kosten, welche das Aufwerfen der angeordneten Gräben verursacht, glaubt Bern, daß sie von den Ständen getragen werden sollen, Freiburg, daß die Gemeinden sie zu tragen haben, stellt aber denselben eine Erleichterung in Aussicht und will das für den Graben umzuhauende Holz unter die Gemeinden vertheilen. Der secrétaire baillival Mestrezat erbietet sich zur Ausführung. § 15. || **277.** Es wird für billig und recht erfunden, daß, wenn die subhastierten Unterpfänder innerhalb der Redemtionszeit von dem Schuldner nicht wieder gelöst werden, das Lob von dem Werth der sämmtlichen Unterpfänder nach Ausweis der Schatzung bezahlt werden soll. § 16. || **278.** Die bernerische Gesandtschaft ist geneigt, dem lieutenant baillival auf dessen Ansuchen seiner bisher in 2 Sack und 10 Florins bestehenden Pension noch 4 Sack Hafer und 10 Florins künftig beizulegen. Die freiburgische ist damit einverstanden, jedoch nur so lange, als es ihrem Stand gefallen werde. § 17. || **279.** Die Gemeinde Penthereaz bittet um die Verlängerung der ihr 1735 gestatteten Admodiation des Acherums im Buron- und Ardennazwald um weitere zwanzig Jahre und um Herunterset̃zung des Zinses um 1 Pistole. Die Entscheidung wird ausgestellt, bis der Amtmann seinen Bericht über den Zustand dieser Waldungen eingegeben hat. § 18. || **280.** Der Gemeinde Oulens, welche mit dem Gesuche um Entschädigung für ihre zum Bau des Pfrundhauses geleisteten Fuhren einkommt, werden ohne Consequenz 60 Franken gesteuert. § 19. || **281.** Der Weidfahrtstreit zwischen dem Justicier Pennier und der Gemeinde Villars-le-Terroir wird unter der Vermittlung der Gesandten gütlich verglichen. § 20. Absch. 178.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1759.

Art. 282. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1757 bis 1758 und von Michaelis 1758 bis 1759. § 6 a. || **283.** Es wird den Obrigkeiten angerathen, denjenigen Gemeinden, welche um den Jurtenwald und das in den Bann gelegte Stück desselben die anbefohlenen Gräben gezogen haben, 250 Franken zu steuern, doch unter der Bedingung, daß sie dieselben in gutem Stand erhalten. § 6 b. || **284.** Die Gemeinde Penthereaz wünscht, daß ihr das Acherum, das ihr 1735 auf zwanzig Jahre in den obrigkeitlichen Wäldern von Buron und Ardennaz um einen jährlichen Zins von 10 Thalern admodiert worden, wiederum auf eben so lange Zeit, jedoch um ermäßigten Zins möchte geliehen werden. Vor Allem aber wird für nöthig erachtet, in diesen Waldungen wegen ihrer schlechten Beschaffenheit Einschläge zu machen und dieselben auf fünfzehn bis zwanzig Jahre in den Bann zu legen, mit einem Graben zu umziehen und dann der Gemeinde Penthereaz nach Proportion dieser Einschläge den Weidgangzins zu ermäßigen. Mit den Einschlägen soll der Reihe nach fortgefahren werden, bis die ganze Waldung in gutem Stande ist. Der Amtmann hat über das Einzelne einen Bericht einzusenden. § 7. || **285.** Da oft nicht hinreichend Wein vorhanden ist, um die Pensionen in natura zu entrichten, so daß oft zu einem hohen Preise derselbe bonificiert werden muß, so wird den Obrigkeiten vorzuschlagen für gut befunden, für ein und allemal den Preis der Maß auf 10 Kreuzer Bernerwährung anzusetzen. § 8. Absch. 197.

1761.

Art. 286. Nach einem vom Landvogte vorgelegten Memoriale werden zur bessern Erhaltung der Waldungen des Amtes Bestimmungen aufgestellt und Erläuterungen und Beisätze zu den Reglementen von 1727 und 1757 gegeben in Betreff des Orjulaz-, Buron- und Ardennazwaldes. Das Ansuchen der beiden Gemeinden Bioley und Etagnières um die Concession des Weidganges im Orjulazwalde soll den gn. Herren und Obern hinterbracht werden; übrigens wird diesen Gemeinden mit der Entziehung des ihnen 1727 überlassenen Theiles dieses Waldes gedroht, wenn sie auf die Waldfrevler nicht besser Acht haben. Der Ardennazwald soll auf zwanzig Jahre in Bann gelegt werden, der Buronwald offen bleiben und der Gemeinde Penthereaz das Acherum auf zwanzig Jahre gegen Erlegung von 10 Thalern zu Handen des Amtmannes abergiert werden; der Weidgangzins von 10 Kopf Hafer für beide Wälder soll hingegen, so lange jener Wald in den Bann gelegt sein wird, pro rata vermindert werden. — Für die Holzfrevel werden dieselben Bußen angesetzt, welche 1727 für den Jurtenwald. — Der Vorschlag des Landvogts, die immer mehr abnehmenden coupes de foccages hinter Villars-le-Terroir in ein Fixes von 5 Mütt Hafer zu verwandeln, wird nicht beliebt; hingegen hat derselbe ein genaues Verzeichniß der Feuerstattzinse zu führen. — Ebenso wird von dem Vorschlage des Landvogts abstrahiert, die chapons de foccages und die courvées und die journées à bras in Getreide zu verwandeln. § 3. || **287.** Der Amtmann wird von der Verrechnung der 8 Florins vom Zoll zu Orbe, welche von ihm nicht bezogen werden, liberiert. Ferner wird gefunden, daß die 75 Florins, welche von der Gemeinde Penthereaz für das Acherum im Buron- und Ardennazwald bezahlt werden, dem Amtmann gehören und nur durch Irrthum 1747 ihm entzogen worden seien. Auch der vorhergehende Landvogt Castella ist dafür zu entschädigen. § 4. || **288.** Der Landvogt legt einen Plan vor, wie, um dem schlechten Zustand der Halben-, der Drittel- und der Zweifünftelreben zu Orbe zu begegnen, dieselben verkauft oder abergiert werden könnten. Der Plan erhält die Bewilligung der Gesandten, und der Landvogt wird beauftragt, zur Ausführung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

desselben mit den Particularen, jedoch unter Ratificationsvorbehalt, zu unterhandeln, dabei aber im Auge zu behalten, diese Stücke um einen jährlichen Bodenzins oder um einen bestimmten Kaufschilling unter nöthiger Sicherheit und hinlänglicher Hypothek hinzugeben. § 5. || **289.** Die 1757 zu Verbesserung der Dominialreben ausgesetzten 80 Kronen für das Jahr werden auch für die zwei folgenden Jahre bewilligt. § 6. || **290.** In Folge eines vom Amtmann zu Tscherliz vorgelegten Planes wird den Obrigkeiten angerathen, demselben aufzutragen, einen Theil der Schloßgüter zu verkaufen und aus dem Erlös derselben besser gelegene Güter und Matten anzukaufen; vorläufig möge der Amtmann sehen, wie groß die Angebote bei einer vorzunehmenden Steigerung seien. Ueber alles hat er an die Alternativobrigkeit zu berichten. § 7. || **291.** Der Amtmann wünscht, daß er für die namhaften Kosten, welche er auf die Verbesserung des Amtsdominiums verwendet habe, und deren Nutzen vorzugsweise erst seinen Nachfolgern zu Statten kommen werde, entschädigt werden möchte. Die Gesandten stellen ihm in Aussicht, daß die Stände geneigt sein werden, zwischen ihm und seinem Nachfolger eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen, durch welche er nicht zu Schaden kommen werde; inzwischen möge er nach Beendigung dieser Verbesserungen die Summe seiner dafür gemachten Ausgaben der Alternativobrigkeit zur Kenntniß bringen. § 8. || **292.** Der Amtmann zeigt an, daß die Amtsmobilien, welche die Stände 1733 über sich genommen und mit 398 Fl. 6 Schl. bezahlt haben, wieder in den Amtskauf gekommen seien, so daß er noch 267 Fl. habe bezahlen müssen. Er wird beauftragt, nachzuforschen, wann dieß zum ersten Male geschehen sei, und darüber zu berichten. § 9. || **293.** Auf den Antrag des Amtmanns wird den Ständen angerathen, zu verfügen, daß der aufziehende Amtmann künftig, statt wie er früher jedesmal für das vom Vorgänger ihm überlassene Futter 1150 Fl. bezahlen mußte, dasselbe nach Klaftern zu 6 Schuh und zwar mit 90 Batzen Bernervaluta bezahlen soll. § 10. || **294.** Es wird gut befunden, daß aus der Franche-Comté kein Vieh dürfe eingeführt werden, wenn nicht ein Certificat vorgewiesen werde, daß an dem Orte, woher dasselbe komme, keine Seuche regiere. — In Betreff der zulässigen Zahl von Antheilhabern an den Zehnten ist die bernerische Zehntordnung als Norm zu betrachten. Finden bei Zehntenlieferungen unerlaubte Dinge statt, so soll der Amtmann von sich aus einschreiten oder, wenn die Sache nicht in seine Competenz gehört, der Alternativobrigkeit berichten. § 11. || **295.** In Folge einer Streitigkeit zwischen dem Curé von Tscherliz und dem Assessor Pennier wegen des Novalzehntens, welchen der Erstere auf einem dem Letztern zugehörigen Stück, **le petit record de Chavannes** genannt, so er in vorhergegangenen Jahren aufgebrochen, anspricht, wird der Landvogt beauftragt, der Alternativobrigkeit die Fragen zu beantworten, wie und warum dieses Stück auf dem Plan des Schlosses unter den zehntenfreien Stücken sich verzeichnet finde, und ob und was für Beispiele sich finden, daß zehntenfreie Stücke auch den Novalzehnten bezahlt haben. § 12. || **296.** Der Amtmann berichtet, daß der Neubau des **pont de Morant** über den Talent nöthig sei und zu L. 730 veranschlagt werde. Zugleich macht sich die Stadt Orbe anheischig, den Bau um diese Summe zu übernehmen und, wenn man ihr ein für allemal noch L. 200 gebe, auch für die Unterhaltung derselben jeweilen zu sorgen. Die Gesandten rathen den Obrigkeiten, diesen Vorschlag anzunehmen. § 13. || **297.** Der erste Pfarrer zu Orbe hatte seit einiger Zeit das durch die Gassen unterirdisch laufende Abwasser auf eine Pfrundmatte geleitet und sich widersetzt, als die Stadt dieses Wasser auch noch auf andere Matten vertheilen wollte, und sich auch dann nicht zufrieden gegeben, als ihm die Stadt von sieben Tagen einen das Wasser geben wollte. Die Gesandten, vor welche dieser Streit gebracht wird, halten die Verfügung über dieses Wasser als in der Competenz der Stadt gelegen und sind der Ansicht, daß der Pfarrer keinen Titel für sich habe, erkennen aber aus günstigen Considerationen, die Stadt solle ihm zwei Tage gestatten; das Wasser aber dürfe nur zur Wässerung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Pfrunddominiums gebraucht werden. § 14. || **298.** Zwischen dem Landvogt und DuPlessis d'Ependes waltete eine Streitigkeit wegen der Edellehen und der Lobpflichtigkeit eines Hauses zu Orbe, welches des Letztern Vater, Oberst d'Ependes, 1751 von der Erbschaft Darbonnier von Dizy gekauft hatte. Da aus den eingegebenen Memorialien hervorgeht, daß 1693 die Errichtung dieses Hauses zu einem Edellehen beliebt und 1696 von beiden Ständen genehmigt, die Lobpflichtigkeit dabei aber ausdrücklich vorbehalten worden ist, so wird der Amtmann beauftragt, dem d'Ependes dieß vorzustellen und, falls er die Bezahlung des Lobs verweigern sollte, ihn gerichtlich zu belangen, es sei denn, daß derselbe in nächster Conferenz darüber summarie absprechen lassen wolle. § 15. || **299.** Die von Assens und Etagnières legen einen Entwurf für die Errichtung zweier Schützengesellschaften vor und suchen um obrigkeitliche Autorisation an. Diese wird ihnen verweigert, weil dergleichen Etablissements niemals zum Besten der Gemeinden gereichen und wegen der Bußen und Tellen leicht beschwerlich fallen können, auch die Leute von nöthigern und wichtigern Geschäften abhalten. Ueberdieß ist auch in diesem Entwurfe die eidliche Verbindung anstößig. Den Petenten wird überlassen, unter der Inspection des Amtmanns zu schießen. § 16. Absch. 215.

1763.

Art. 300. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1761 bis 1762 und von Michaelis 1762 bis 1763. § 1 b. || **301.** Unter Vorbehalt der Genehmigung wird in Betreff der Entschädigung des Landvogts für die Kosten, welche er auf die Verbesserung der Dominialgüter verwendet hat, Folgendes verfügt: Die Ausgaben für die Besserung erster Kategorie im Betrag von 492 Florins übernehmen die Stände; die Unkosten für die der zweiten und dritten Kategorie fallen in den jeweiligen Amtskauf, so daß der jetzige Landvogt von seinem Nachfolger die ganze Summe von 226 Fl. 10 Schl. erhält, der folgende von dem seinigen 25 Fl., die nachfolgenden von den ihrigen je 30 Fl. weniger, bis die ganze Summe getilgt ist. § 1 c. || **302.** Der Schloßmobilien halber, welche die Stände 1733 über sich genommen haben, welche aber seitdem in den Amtskauf gekommen sind, läßt man die Sache dahin gestellt. § 2. || **303.** Von der wiederum vom Landvogte angerathenen Erweiterung der Competenz in Betreff der Incarcerationen, Fiscalproceduren und Collocationskosten in Geldstagen wird abstrahiert, doch mit der Erläuterung, daß der Amtmann in Fällen, wo jemand sich an ihm persönlich vergreifen sollte, nach Umständen denselben in die Gefangenschaft zu setzen befugt sein soll. § 3. || **304.** Da der Amtmann berichtet, daß die 25 Mannwerk Dominialreben in einen sehr befriedigenden Zustand gebracht seien und die 1761 bewilligten 80 Kronen nicht mehr darauf verwendet zu werden brauchen, so wird für gut befunden, den folgenden Amtleuten einzuschärfen, auf diesem Fuße fortzufahren. Sollte hingegen später einem Amtmann eine Extrasteuer zur Verbesserung der Reben gegeben werden, so soll derselbe gehalten sein, bei Ablegung der Amtsrechnung anzugeben, wie und wofür er dieselbe angewandt habe. § 4. || **305.** Da der Landvogt berichtet, daß er das 1761 [Art. 288] vorgelegte Project in Betreff der Halben-, Drittel- und Zweifünftelreben nicht habe zur Ausführung bringen können, wird der Abschied von 1755 exequiert, und werden die Besitzer solcher Reben durch ein scharfes Mandat aufgefordert, ihre Reben in bessern Stand zu setzen, widrigenfalls sie ihnen gezückt werden würden. Das folgende Jahr sollen die Reben durch unparteiische gute Rebleute untersucht und je nach dem Resultate die nöthigen Aenderungen vorgenommen werden. § 5. || **306.** Der Landvogt berichtet, daß das vor zwei Jahren eingegebene Project wegen Einrichtung der Dominialgüter nicht habe können in Ausführung gebracht werden. Man läßt es daher beim Alten bewenden. § 6. || **307.** Hinsichtlich der Bestimmung des Herbstbannes hinter Orbe wird festgesetzt, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselbe von Rechts wegen den Amtleuten zustehe; sollten künftig die Amtleute zu Orbe residieren, so haben sie ihn mit Zuziehung verständiger Personen zu bestimmen. Dem Rath von Orbe wird aber, so lange Tscherliz ihre Residenz ist, das Recht ertheilt, unter dem Vorsitz des Castellans denselben ansetzen zu können; doch soll der Rath gehalten sein, sofort dem Landvogt Mittheilung zu machen und ihm auch die Honoranz von einer halben alten Dublone zu entrichten. Der Landvogt hat nicht die Befugniß eine Aenderung zu machen; die Publication geschieht unter des Landvogts Namen; es bleibt aber vorbehalten, daß allein der Landvogt die Befugniß habe, den **bamp du Seigneur** für die obrigkeitlichen Reben anzubefehlen. § 7. || **308.** Pennier hat von dem aufgebrochenen Stück Mattland **au petit record de Chavannes**, da dasselbe laut des Originalplans zehntpflichtig ist, an den Curé von Tscherliz den Novalzehnten zu entrichten. § 8. || **309.** Den katholischen Pfarrern von Tscherliz, Assens und Bottens werden auf ihr Ansuchen geometrische Pläne von ihren Gütern und Zehntengerechtigkeiten übergeben. § 9. || **310.** Dem Ansuchen der katholischen Brüderschaft zu Tscherliz um Nachlaß des Amortissementzinses von dem Hause, welches sie daselbst zu einem Schulhause erkauft hat, kann der Consequenzen wegen nicht entsprochen werden. § 10. || **311.** Den dreizehn katholischen und reformierten Schulmeistern des Amts werden auf ihr Ansuchen auf eine Probezeit von zwölf bis fünfzehn Jahren unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung statt ihrer 5 Fuder Holz 30 Florins des Jahrs in Geld gegeben. § 11. || **312.** Die Gemeinde Etagnières bittet, das Verbot von 1759 aufzuheben und ihr daher zu gestatten, auch außerhalb des Amtes mahlen zu lassen, da die Mühle daselbst, sowie auch die andern des Amts, oft nicht im Stande seien, sie zu bedienen. Der Landvogt wird beauftragt, sich zu erkundigen, ob die Gemeindegenossen nicht etwa zur Bannalität oder einer andern Adstriction verbunden seien, oder ob Opposition sich dagegen erhebe. Unterdessen wird ihm die Befugniß gegeben, die Gemeindegenossen außerhalb des Amtes mahlen zu lassen, wenn die Mühle zu Etagnières sie nicht bedienen könne. § 12. || **313.** Der Landvogt trägt darauf an, einen jungen Menschen auf Kosten der Stände in die Fremde zu schicken, um die Vieharzneikunde zu studieren. Die Gesandten entsprechen nicht und sind der Ansicht, die Gemeinden sollten auf ihre Kosten einen solchen zum Vieharzt bilden lassen, und sie würden es gerne sehen, wenn es geschähe. § 13. || **314.** Auf den Bericht des Landvogts, daß unter jeder Präfectur die Umzäunung der Schloßmatten von den Lehenleuten ausgerissen und verbrannt oder verkauft werde, wird verordnet, daß dieß bei Eidespflicht den Lehenleuten nicht mehr gestattet werden dürfe. Ferner soll jeder Amtmann gehalten sein, während seiner Präfectur fünfzig Klafter Lebhag in seinen eigenen Kosten um diese Matten zu pflanzen und aufzuziehen. § 14. Absch. 234.

1765.

Art. 315. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1763 bis 1764 und von Michaelis 1764 bis 1765. § 1 b. || **316.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht für die Dominialgüter vortheilhafter wäre, keinen Lehenleuten mehr dieselben zu übergeben. Da aber berichtet wird, daß der nächstens aufziehende Amtmann bereits einen Lehenaccord errichtet habe, in welchem alle Präcautionen zur Erhaltung und Verbesserung dieser Güter genommen worden seien, so wird es beim Alten belassen, dem Amtmann aber aufgetragen, der Alternativobrigkeit ein Project einzusenden, wie die Besorgung dieser Güter auf's vortheilhafteste könnte eingerichtet werden. § 1 c. || **317.** Auf den Bericht des Amtmanns hin, daß die Mühle zu Etagnières zwar eine Twingmühle sei, aber nur zwei bis drei Monate des Jahres mahlen könne; daß die übrigen Mühlen des Amtes ebenfalls Twingmühlen seien, aber nicht einmal ihre Gemeinden hinlänglich bedienen können, wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

denen von Etagnières gestattet, da sich keine Opposition dagegen erhebt, in dem Falle, daß der Müller daselbst wegen Mangel an Wasser ihnen nicht mahlen könne, außerhalb des Amtes mahlen zu lassen; jedoch muß die Erlaubniß dazu vom Amtmann eingeholt werden. Diese Verfügung soll nur so lange bestehen, als es den Obrigkeiten gefällt, und wird vorerst noch ad referendum genommen. § 2. || **318.** Die Gesandten finden es für die Stände vortheilhafter, den Schulmeistern ihre Holzpensionen nicht in Geld zu verwandeln, und lassen es beim Alten bewenden. § 3. || **319.** Die Gemeinde Goumoëns-la-Ville kommt aus Anlaß des dem Salzdirector Haller daselbst hochobrigkeitlich gestatteten Tavernenrechtes mit dem Ansuchen um ein gleiches Wirthshausrecht oder wenigstens um Retablierung ihres Pintenschenkrechts ein. Die Gesandten finden erstens, daß die Hallern ertheilte Concession nicht streitig gemacht werden könne; ferner, daß kein Bedürfniß einer zweiten Tavernenwirthschaft vorhanden sei und die Errichtung einer solchen die Leute nur zu liederlichem Leben verleiten würde. Die für das Pintenschenkrecht eingelegten Titel werden nicht für beweisend erachtet; hingegen wird der Abschied von 1741 hervorgehoben, welcher der Gemeinde ausdrücklich alles Ausschenken von Wein verbietet. Die Gemeinde wird mit ihrem Ansuchen abgewiesen. § 4. || **320.** In einem Memoriale hatte der Landvogt den Ständen angerathen, eine Aenderung des Raths zu Tscherliz und Etablierung neuer Räthe in den übrigen Gemeinden des Amts vorzunehmen, um eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuchen dadurch Einhalt zu thun. Die Gesandten finden aber, daß dadurch den Freiheiten dieses Amtes zu nahe getreten und die Ausführung auf zu große Hindernisse stoßen würde; sie abstrahieren daher davon und überlassen es den Gemeinden, sich an die Alternativobrigkeit zu wenden, wenn sie eine Beschwerde haben. § 5. || **321.** Zur Unterstützung der Armen des Amts war früher im Schloß Tscherliz alle Sonntage Brot ausgetheilt worden; seit 1722 wurde statt dessen ein Fixum von 50 Sack Mischelkorn den Gemeinden des Amts nach Verhältniß jährlich übergeben, damit sie dasselbe selbst unter die Nothdürftigsten austheilen sollten. Da nun auf den Bericht des Landvogts diese Art der Vertheilung dem Zwecke nicht entsprach, so wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß der Pfarrer und die Vorgesetzten jeder Gemeinde jährlich ein Verzeichniß ihrer Armen anfertigen und dieselben je nach dem Grade der Bedürftigkeit in verschiedene Klassen eintheilen und dieses Verzeichniß dem Amtmann eingeben sollen, der dann für die Vertheilung selbst zu sorgen hätte. § 6. || **322.** Das für den Jurtenwald errichtete Reglement wird für hinreichend gehalten und auf dessen pünktliche Ausführung gedrungen. Nachläßige Bannwarte sind ohne Schonung abzusetzen. Es wird zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen, ob es nicht für die Stände vortheilhafter wäre, die Wälder den Gemeinden zu repartieren und einer jeden ein Stück gegen einen Bodenzins an Getreide unter Vorbehalt der Holzhaurechte und des Holzes für die obrigkeitlichen Gebäude zu abergieren. — In Beziehung auf den bereits ziemlich aufgewachsenen Orjulazwald wird der Amtmann beauftragt, ein oder höchstens zwei Drittel zur Weidfahrt für die Gemeinden Etagnières und Bioley abzustecken, im übrigen Theile aber den Weidgang zu verbieten. — Der Ardennazwald soll ferner in den Bann gelegt bleiben. Im Buronwalde (288 Jucharten) sollen jährlich die abgehenden schlechten Eichen von fünf zu sechs Jucharten versteigert und der betreffende Bezirk mit Eicheln besamt und eingefristet werden. Auf jeder Conferenz haben die Amtleute darüber Bericht zu erstatten. § 7. || **323.** Die Gesandten finden für gut, die bereits vorhandenen obrigkeitlichen Ordnungen sowohl wegen Eingebung der Minuten der Schreiber, als wegen Angabe der schuldigen Löber mit einigen Erläuterungen wiederum in den Aemtern Tscherliz und Grandson publicieren zu lassen. Von der auf Kosten der Stände nach dem Antrag des Landvogts vorzunehmenden Verification der ihm zurückgebliebenen Bodenzinse wird abstrahiert, zumal da unlängst auf Kosten der Stände neue collets sommaires angefertigt worden seien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese cottets sommaires haben nun fortan die Amtleute von Tscherliz bei ihrer ersten und letzten Amtsrechnung den Obercommissarien zur Untersuchung vorzulegen. § 8. || **324.** Ueber die Löber von den Amortissements wird die Verfügung getroffen, daß diejenigen Amortissementslöber, welche ein Capital von weniger als 20 Florins bilden, so daß der Zins keinen Florin betrage, in baarem Gelde bezahlt, daß aber, wenn das Capital 20 Florins und mehr betrage, dieselben jeweilen verschrieben und mit 5 vom Hundert verzinst werden sollen. Zugleich wird den Amtleuten von Tscherliz und Grandson aufgetragen, alle Amortissementsbriefe in ein Buch einzutragen, damit man sehe, ob und was in fähige Hand gestellt werde, und dasselbe pro rata von Capital und Zins abzuziehen. Diese Bücher sind vom Amtmann bei dessen letzter Amtsrechnung den Obercommissarien zur Confrontierung mit den Rechnungen vorzulegen. § 9. || **325.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Zinsreben zu Orbe von Experten untersuchen, ferner ein Verzeichniß aufnehmen zu lassen, was darin an Garten, Bünten, Mattland u. s. w. befindlich und was davon zu Reben tauglich sei. § 10. || **326.** Dem Ansuchen des Landvogts, ihn für das angekaufte Heu und den daherigen Dünger zu entschädigen, wird nicht entsprochen. § 13. || **327.** Unter Ratificationsvorbehalt wird folgender Vergleich zwischen den Gemeinden Dommartin und Poliez-Pitet errichtet: 1) Von nun an soll die Gemeinde Froideville schuldig sein, denjenigen Antheil an den zum Bau und zur Unterhaltung der Kirche und der Pfarrgebäude zu Dommartin nöthigen Fuhrungen zu leisten, welchen bisher die Gemeinde Poliez-Pitet zu leisten schuldig gewesen ist [d. i. den fünften Theil an den Fuhrungen zur Kirche und den achten zu den Pfarrgebäuden]. Hingegen ist die Gemeinde Poliez-Pitet zu dem Antheil der zum Bau und zur Erhaltung der Kirche und der Pfarrgebäude zu Bottens nöthigen Fuhrungen verpflichtet, welchen bisher die Gemeinde Froideville zu leisten hatte [d. i. dem dritten Theil]. 2) Der gegenwärtige Austausch berührt in keiner Weise die Rechte, Genüsse und Freiheiten, welche die Gemeinde Froideville im Amte Tscherliz und die Gemeinde Poliez-Pitet im Amte Lausanne bisher gehabt, ebenso wenig alle Pflichten und Beschwerden, mit denen diese Gemeinden bisher in den genannten Aemtern beladen gewesen sind. Die Judicatur über daraus entstehende Streitigkeiten bleibt unverändert. 3) Tritt der Fall ein, daß Kirche oder Pfarrgebäude zu Dommartin erbaut oder repariert werden, so hat die Paroisse in eigenen Kosten die Gemeinde Froideville dessen zu avisieren. Diese kann dann nebst den übrigen curpflichtigen Gemeinden auf dem Fuß einer sogenannten grande commune in ihren zu diesem Zwecke abgehaltenen Versammlungen „opinieren" und den allfälligen Steigerungen beiwohnen. Ein Gleiches kann auch die Paroisse von Bottens im Falle der Erbauung und Reparatur der dasigen Kirche und der Pfarrgebäude gegenüber der Gemeinde Poliez-Pitet befolgen. 5) Die zwischen der Paroisse von Dommartin und der Gemeinde Poliez-Pitet entstandene Streitigkeit ist hiemit beseitigt. Der Gemeinde Poliez-Pitet, welche Kosten gehabt und durch den Vergleich mehr Fuhrungen als bisher zu leisten hat, werden als Entschädigung 100 Fl. bezahlt. — Beide Parteien erklären sich mit diesem Vergleiche einverstanden. § 14. Absch. 259.

1767.

Art. 328. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1765 bis 1766 und von Michaelis 1766 bis 1767. Landvogt Engel legt seine Abrechnung ab über das, was er seit seiner fünften Amtsrechnung bis zum 11. October 1765 eingenommen und ausgegeben hat. § 4 a. || **329.** Da die Kosten und Emolumente des Gerichts und des Consistoriums zu hoch angesetzt werden, wird der Amtmann beauftragt, sich vom Gericht und vom Consistorium ein Verzeichniß der Emolumente nebst der Nachweisung geben zu lassen, worauf sich dieselben gründen, und dieß nebst dem Tarif der Emolumente des Landschreibers der Alternativobrigkeit einzu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schicken, damit ein definitiver Tarif festgesetzt werde. § 4 b. || **330.** In Betreff der Dominialgüter hält Bern es für das Zweckmäßigste, daß keine Lehenleute darauf gesetzt werden, sondern daß der Landvogt dieselben durch seine Knechte bebauen lasse, daß ihm bei Eiden verboten werde, Heu, Stroh oder Dünger zu verkaufen, und daß, wenn zu viel Aecker vorhanden seien, die entlegensten veräußert werden sollten. Der Landvogt wird beauftragt, auch seinerseits einen Entwurf für die Bewirthschaftung dieser Güter der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 5. || **331.** Man ist geneigt, den vom Schloße Tscherliz am weitesten abgelegenen Theil des Jurtenwaldes zu versteigern und zu abergieren, da derselbe am meisten von den Holzfrevlern heimgesucht wird. Der Amtmann wird beauftragt, die anstoßenden Gemeinden wegen der Bedingungen zu befragen und ihre Erklärungen nebst einem unter Zuziehung der verständigsten Leute abgefaßten Entwurf, wie die Sache in's Werk zu setzen sei, der Alternativobrigkeit einzuschicken. § 6. || **332.** Die Gemeinden Froideville und Bottens kommen mit Beschwerden ein gegen den Art. 327 getroffenen Austausch der curpflichtigen Fuhrungen zwischen Dommartin und Policz-Pitet. Die Gesandten aber lassen es bei dem in diesem Artikel enthaltenen Vergleiche bewenden mit dem Zusatze, daß die Gemeinden Froideville und Policz-Pitet an die Fuhrungen des Hausraths und die Kosten der Installation des Pfarrers zu Dommartin und des Curé von Bottens niemals etwas beizutragen haben. § 7. Absch. 286.

1769.

Art. 333. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1767 bis 1768 und von Michaelis 1768 bis 1769. Art. 4 a. || **334.** Die von Orbe kommen mit dem Ansuchen ein, man möchte ihnen den auf die 1505 abergierten Mühlen gelegten Bodenzins (42 Sack Weizen und 42 Sack Mischelkorn) ermäßigen, einen Beitrag an die ihnen gerade dermalen obliegenden Reparationskosten geben und zu Erlangung des nöthigen Bauholzes Facilität gewähren, da in Folge der seit dem Abergement in der Nähe errichteten Mühlen ihre Kundschaft bedeutend abgenommen habe und die Reparation der Mühlen nur seit 1733 über 19000 Florins sie gekostet habe. — Die Gesandten finden es billig, vom Bodenzinse 3 Sack Weizen und 3 Sack Mischelkorn nachzulassen, rathen den Ständen an, der Stadt Orbe ein Capital von 4000 Florins auf fünfzehn Jahre zu 2% zu leihen und ihr an dem für das künftige Jahr zu entrichtenden Bodenzins die Hälfte zu erlassen, da die Mühle der Bauten wegen eine Zeit lang stille stehen müsse, und das nöthige Holz zum Bau in den Waldungen anzuweisen. Wenn aber Orbe zu diesem Zwecke künftig Holz nöthig hat, so soll es sich dafür bei der Alternativobrigkeit anmelden. § 4. || **335.** Es wird nicht für passend erachtet, etwas von den Dominialgütern zu verkaufen, sondern dem Amtmann wird der Auftrag gegeben, dieselben auf dem bisherigen Fuße zu bewirthschaften. Bei Eiden wird untersagt, Heu, Stroh oder Dünger von diesen Gütern zu verkaufen. § 5. || **336.** Der vorgelegte Tarif der Gerichtskosten und Emolumente für Tscherliz, welcher erst 1728 gut geheißen worden, wird bestätigt. Eine Meinung will für testamentarische Homologationen von Codicillen oder Substitutionen, insofern die Verlassenschaft auf den weitern Grad fällt, nicht zu 1 Procent festsetzen, sondern eine Summe fixieren. In Beziehung auf die Consistorialkosten und Emolumente läßt man es beim Alten bewenden und bei den in der neuen Chorgerichtssatzung enthaltenen Verfügungen. Der Amtmann hat darauf zu achten, daß mit Moderation verfahren werde, und daß die Parteien, wenn sie immer im Stande sind, die Kosten selbst bezahlen. § 6. || **337.** Die Gemeinde Penthereaz beschwert sich über das Art. 322 gemachte Reglement für den Buronwald, das ihr ihren Weidgang sehr beschränke. Die Gesandten finden diese Beschwerde unbegründet und lassen es bei diesem Reglement bewenden. § 7. || **338.** Den Gemeinden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Etagnières und Bioley-Orjulaz wird auf ihr Ansuchen, jedoch unter Ratificationsvorbehalt, der Weidgang in dem jetzt nachgewachsenen Orjulazwalde gestattet; die Gesandtschaft von Freiburg will auch ihrem Ansuchen, die Hut des Waldes ihnen anzuvertrauen, entsprechen, so lange sie zu keinen Klagen Veranlassung geben; die beiden bisher aufgestellten Bannwarte haben aber zu bleiben. § 8. || **339.** Dem katholischen Pfarrer zu Assens wird auf sein Ansuchen erlaubt, ein hinter Assens liegendes mit Dorngesträuch bewachsenes Stück Land, welches zur Pfründe gehört, an einen sich meldenden Käufer um 45 écus petits zu verkaufen und dafür ein anderes von dem Lehen seiner Cur abhangendes Stück Land zu kaufen. § 9. || **340.** Bei der Behandlung eines zwischen Alt-Landvogt Engel und der confrérie reformé d'Etagnières waltenden Streites wegen eines unter dessen Präfectur gefallenen Amortissementlobes von 20 Fl. 5 Schl. 2 Den. Capital stellt es sich heraus, daß diese Summe dem Alt-Landvogt müsse vergütet werden. Die Kosten haben beide Parteien zu tragen. § 10. || **341.** Von der Abergierung der Jurtenwaldungen wird abstrahiert; über die Vollziehung des Reglements von 1757 hat der Amtmann zu wachen. Die Gesandtschaft wünscht, daß zugegeben werden möchte, daß die auf der That ertappten Frevler mit Roß und Wagen über den kleinen Bezirk des Territoriums von Froideville nach Tscherliz geführt werden. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dieß ad referendum. § 11. || **342.** Die von Frau Gignillnat, geborene Dorat, angebotene Unterwerfung ihres lobfreien Antheils an den Assens- und Malapalud-Zehnten zu Handen der Edellehen der beiden Stände wird um die von ihr geforderten Fl. 3,750 unter Ratificationsvorbehalt angenommen. § 12. || **343.** Dem Justicier Constançon von Orbe wird auf sein Ansuchen gestattet, von seinen 3½ Mannwerk haltenden Reben en St. Claude statt der Drittelfrucht einen jährlichen Bodenzins zu geben; dieser wird ihm auf 45 Maß lautern Wein angesetzt. Die Sache wird ad referendum genommen. § 13. || **344.** Der katholische Pfarrer von Assens fordert von der Gemeinde Bioley-Orjulaz die Bezahlung des Novalzehntens von denjenigen Grundstücken ihrer zehntfreien alten Gemeindegüter, welche diese Gemeinde ihren Angehörigen zu Erdäpfelplätzen eingeräumt, welche aber von diesen größtentheils angesäet worden sind. Die Gesandtschaft von Bern ist der Ansicht, daß die Gemeinde Bioley den Novalzehnten nicht schuldig sei, da ein Novalzehnten überhaupt nur von zehntpflichtigem Lande gefordert werden könne, jenes Land aber anerkanntermaßen zehntfrei sei. Die freiburgische Gesandtschaft läugnet den Zusammenhang zwischen Novalzehnten und Zehntpflichtigkeit überhaupt, bezieht sich auf den Abschied von 1594, welcher den Pfründen ein Generalrecht zueigne, den Riedzehnten während dreier Jahre von denjenigen Stücken aufzuheben, welche während dreißig Jahren nicht bebaut worden seien; ferner auf die Abschiede von 1601 und 1605, welche festsetzen, daß allenthalben im Amte Tscherliz, wo neue Aufbrüche in den Allmenden gemacht worden, davon der Zehnten solle bezogen werden, weil die Allmenden den Obrigkeiten gehören. Sie trägt daher darauf an, die Obercommissarien zu beauftragen, zu untersuchen, auf was für Titeln die von Bioley angesprochene Zehntfreiheit beruhe, und wie weit sie sich erstrecke; sie erklärt aber zugleich, daß, wenn sie auch ihre Befreiung vom großen Zehnten nachweisen könne, dieß im Hinblick auf den Abschied von 1594 die Ansprüche des Pfarrers nicht aufheben könne, daß der Novalzehnten hinter jedem Territorium ein Generalrecht ausmache, und daß noch nicht nachgewiesen sei, daß auf zehntfreien Stücken der Novalzehnten nicht solle aufgenommen werden. Zugleich will Freiburg den Obercommissarien auftragen, nachzuforschen, ob die Obrigkeiten hinter dem Territorium von Bioley-Orjulaz keine Lehen besitzen, und ob keine Urbare vorhanden sind. Sind keine vorhanden und besitzen die Obrigkeiten daselbst Lehen, so soll eine Renovation vorgenommen werden. Alles wird ad referendum genommen. § 14. Absch. 313.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1771.

Art. 345. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1769 bis 1770 und von Michaelis 1770 bis 1771. § 3 a. || **346.** Zur Regulierung der Emolumente bei Homologation der Testamente überhaupt und insbesondere der Codicille oder Substitutionen in den Fällen, wo die Verlassenschaft auf den weitern Grad fällt, wird für zweckmäßig erachtet, einerseits die Emolumente von Homologationen bei Testamenten zu Gunsten der Noth- und Abintestaterben um etwas weniges nach Maßgabe der Franchises von Tscherliz und des Coutumier zu vermehren, hingegen alle andern auf ein Fixes zu bestimmen und die in dem neuen Tarif für das Wälschland von 1769 S. 30, Art. 71 enthaltene Vorschrift für Tscherliz zur Richtschnur zu nehmen. § 3 b. || **347.** In Betreff der Streitigkeit zwischen dem Curé von Assens und der Gemeinde Bioley-Orjulaz wegen des Novalzehntens, welchen jener von den zehntfreien gemeinen Gütern der letztern fordert [s. Art. 344], erklärt die freiburgische Gesandtschaft nach angehörtem Bericht der Obercommissarien, daß der Novalzehnten nicht minder von den zehntfreien Gütern, als von allen andern zehntpflichtigen Grundstücken dem Curé bezahlt werden müsse und das um so mehr, da demselben alles, was ihm vor der Reformation zugehört habe, beibehalten worden sei, daher dieses Novalrecht, das alle katholischen Pfarrer genießen, auch dem zu Assens zukomme; übrigens wünscht sie, daß noch eine genauere Untersuchung über die Zehntfreiheit der betreffenden Güter vorgenommen werde. Die bernerische Gesandtschaft macht auf die Consequenzen des von Freiburg aufgestellten Satzes aufmerksam, nämlich daß, wenn alle Rechte und Einkünfte, welche vor der Reformation die Pfarrer gehabt haben, ihnen nach derselben geblieben seien, auch die reformierten Pfarrer hinter Orbe und nicht die beiden Stände den Novalzehnten beziehen müßten. Sie erklärt wiederum, daß der Curé von Assens von den zehntfreien Stücken den Novalzehnten nicht beziehen könne, willigt hingegen in die von Freiburg vorgeschlagene Untersuchung ein. § 4. || **348.** Um den überhand nehmenden Holzfreveln in den Jurtenwaldungen nachdrücklicher begegnen zu können, verlangt Freiburg, daß die ertappten Holzfrevler mit Roß und Wagen über das Territorium von Froideville geführt werden dürfen. Die bernerische Gesandtschaft entgegnet, daß Holzfrevel nirgends als Criminalvergehen angesehen, sondern als Civilsachen behandelt werden, und setzt die Uebelstände auseinander, welche eine solche Abführung über fremdes Gebiet nach sich ziehen würde. Hingegen will Bern Hand dazu bieten, daß solche Frevler, wenn sie auf dreimalige Citation nicht erscheinen, ausgeliefert und in Gefangenschaft auf Wasser und Brod gesetzt werden, daß Lausanne auch eine Person zu Froideville bestelle, welche die nöthigen Rogatoria bewilligen könne. Uebrigens soll das 1757 gemachte Reglement genau vollzogen werden. Die zu ziehenden Gräben haben die Gemeinden, welche das Holzhaurecht haben, auszuführen; dafür soll das Holz, welches an der Stelle, wo diese Gräben gezogen werden, steht, versteigert und der Erlös unter sie vertheilt werden. Alles wird **ad referendum** genommen. § 5. || **349.** Abgeordnete der Gemeinde St. Barthélemi und Brétigny und die Söhne der Gebrüder Jean Pierre und Isaak Louis Gaudard erscheinen vor der Conferenz. Die Abgeordneten jener Gemeinde begehren ein neues Recht in Betreff des zwischen ihr und jenen Söhnen Gaudard wegen des Burgerrechts entstandenen Streites, welches diese in der Gemeinde ansprechen. In diesem Streite war die Gemeinde wegen unterlassener Eingabe ihrer Antwort auf die verglichene und richterlich bestimmte Zeit unter der Alternativobrigkeit von Bern in erster und in letzter Instanz verfällt worden. Die Gesandtschaft Berns ist instruiert, blos die Gründe und Gegengründe der Parteien anzuhören und zu referieren; die freiburgische ist bevollmächtigt, über die Sache abzusprechen, nimmt aber unter solchen Umständen die Sache auch **ad referendum**. § 5. || **350.** Dem Ansuchen der katholischen Pfarrer zu Tscherliz, Assens und Bottens, es möchten zu Vermeidung von Streitigkeiten ihre Curgüter und Zehntgerech-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tigkeiten ausgemarcht und in einem Plane verzeichnet werden, wird entsprochen, und den Obercommissarien und dem Amtmann werden die nöthigen Befehle dazu ertheilt. § 7. || **351.** Die Schützen von Polizepitet legen zu hochobrigkeitlicher Sanction ein Schützenreglement vor. Weil aber dergleichen Einrichtungen nicht allezeit zum Besten der Unterthanen gereichen, sondern denselben wegen der Bußen, Tellen und anderer davon abhängenden Pflichten meistens nachtheilig sind; weil ferner dergleichen Versammlungen sie nur zum Müßiggang, Trinken und vielen Unordnungen verleiten, endlich auch weil in dem Reglement viel anstößiges enthalten sei, wird für das Beste erachtet, in das Ansuchen nicht einzutreten, diesen Schützen aber überlassen, unter der Instruction des Amtmanns sich im Schießen zu üben. § 8. Absch. 329.

1773.

Art. 352. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1771 bis 1772 und von Michaelis 1772 bis 1773. § 4 a. || **353.** In Sachen des Streites wegen des Burgerrechtes der Söhne Gaudard mit der Gemeinde St. Barthélemi und Brétigny [s. Art. 349], beschwert sich Freiburg, daß Bern das freiburgische Urtheil aufgehoben habe, und begehrt ein neues Recht, nämlich daß mit Beiseitsetzung der Urtheile beider Stände nach dem Abschied von 1728 die Sache gemeinsam behandelt, die Ansprüche der Gaudard an das Burgerrecht in der genannten Gemeinde untersucht und das Befinden zur Disposition den Ständen hinterbracht werde. Die bernerische Gesandtschaft erwidert, daß das von Freiburg gefällte Contumazurtheil nicht die Söhne und das von Bern gefällte Urtheil nicht die Väter Gaudard betreffe, so daß dem Judicaturrechte Freiburgs nicht zu nahe getreten worden sei. Obgleich sie auf die Uebelstände hinweist, welche die Gestattung einer neuen Untersuchung mit sich bringe, giebt sie endlich auf Andringen der freiburgischen Gesandtschaft zu, daß mit Hintansetzung beider Urtheile versucht werde, zwischen den Parteien einen Vergleich zu Stande zu bringen. Unter Ratificationsvorbehalt kommt folgender Vergleich zu Stande: 1) Die Gemeinde St. Barthélemi und Brétigny hat die Wahl, zwei Gaudard mit deren ganzen Nachkommenschaft als Burger anzuerkennen, von denen der eine ein Sohn von Isaak, der andere ein Sohn von Jean Pierre Gaudard sein muß, gegen Bezahlung von 500 Florins an dieselbe, oder drei Gaudard mit ihrer Nachkommenschaft, d. h. zwei Söhne von Jean Pierre und einen von Isaak Louis, in welchem Falle die Gaudard 500 Fl. an die Gemeinde zu zahlen haben. 2) Die Gaudard haben fünf Jahre Zeit, um diejenigen zu bezeichnen, welche das Burgerrecht annehmen sollen. 3) Die Väter Jean Pierre und Isaak Louis haben zeitlebens alle Vortheile zu genießen, welche mit der Eigenschaft eines Burgers nach den Statuten der Gemeinde verbunden sind, jedoch ohne Consequenz. 4) Die übrigen Kinder dieser beiden Väter sind künftig von allen Rechten und Ansprüchen des Burgerrechts ausgeschlossen. 5) Die Procedur von 1748 und alle frühern Sprüche und Particularverhandlungen sind null und nichtig. Die Gesandtschaft von Bern erklärt, daß, wenn dieser Vergleich nicht angenommen werden sollte, die Familie Gaudard dadurch in ihren Rechten nicht solle verkürzt werden, und daß dieses weder der zu ihren Gunsten waltenden Procedur von 1748, noch dem Spruch von 1749, noch dem Urtheil von 1770 zum Nachtheil gereichen solle. Die freiburgische Gesandtschaft erklärt ihrerseits, daß im Falle nicht erfolgender Ratification dieser Vorschlag keiner von beiden Parteien zum Nachtheil gereichen dürfe, und daß sie das von Freiburg gefällte Urtheil seinem ganzen Inhalte nach verwahre. § 4 b. Absch. 348.

1775.

Art. 354. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1773 bis 1774 und von Michaelis 1774 bis 1775. § 3 a. || **355.** Ein vom Amtmann entworfener und von den Gesandten revidierter Tarif für die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Consistorialkosten wird dem Abschied ad ratificandum beigelegt. § 3 b. || **356.** Dem Amtmann wird unter Ratificationsvorbehalt aufgetragen, einen Entwurf zu einem Tarif für die Emolumente von Criminalprocessen der Alternativobrigkeit einzugeben. § 4. || **357.** Auf ein von den neun Gemeinden in dem Amte Tscherliz und den fünf Gemeinden in dem Amte Lausanne, welche das Holzhaurecht im obrigkeitlichen Walde hinter Tscherliz genießen, eingegebenes Memoriale wird 1) verboten, für die Beholzung des Schlosses Tscherliz und sonst noch künftig Entrepreneurs zu gebrauchen, sondern es sollen die Amtleute, wie früher, das Brennholz aus dem Jurtenwalde in ganzen Stämmen in das Schloß bringen und daselbst verscheiteln lassen und alle Kosten mit Geld, nicht mit Holz bezahlen, auch kein Holz verkaufen. 2) Für die Officiale und Particularen, welche bisher Holz bezogen haben, aber für das Quantum keine Titel aufweisen können, werden die Holzpensionen nach Klaftern bestimmt. 3) Dem Begehren der Gemeinden, man möchte künftig nicht den einzelnen Particularen die Bauhölzer anweisen, sondern jeder Gemeinde zur Vertheilung an die Bedürftigen ein Fixum bestimmen, wird nicht entsprochen; 4) ebenso wenig dem Begehren, daß niemanden, als den das Holzhaurecht besitzenden Gemeinden Holz aus dem Jurtenwald verabfolgt werden möchte. 5) Die Vertauschung des bewilligten Bauholzes bleibt verboten. 6) Das bewilligte Holz ist vom 1. October bis 31. December aus dem Walde abzuführen. 7) In Betreff der Bestrafung der Holzfrevler bleibt es bei den bereits vorhandenen Bestimmungen. 8) Die vier Bannwarte werden auf zwei reduciert. 9) Es wird für zweckmäßig erachtet, einen Oberförster anzustellen; Pflichten und Einkommen desselben werden bestimmt. 10) Die bernerische Gesandtschaft will die Gemeinden von der Abgabe befreien, welche sie für jeden ihr bewilligten Stamm an die Canzlei zu bezahlen haben, die freiburgische nicht. 11) Als Entschädigung für die Herstellung der Einfristungsgräben sollen den betreffenden Gemeinden 350 Florins gegeben werden. Alles unter Ratificationsvorbehalt. § 5. || **358.** Zur Verbesserung des Zustandes des Buronwaldes (288 Jucharten) und des Ardennazwaldes (48 Jucharten) werden folgende Verordnungen ad ratificandum genommen: Alles Holzhauen und Wedeln- (Wellen-) machen ist in diesen Waldungen verboten; die von Penthereaz dürfen keine Ziegen darin weiden lassen; bis das Buchenholz nachgewachsen ist, sollen die alten und krummen Eichen als Brennholz den Amtleuten verabfolgt werden; ein Bannwart, der nicht aus der Gemeinde Penthereaz ist, soll angestellt und einem Oberinspector untergeordnet werden. Endlich werden die Obercommissarien beauftragt, zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen ein Cantonnement mit der Gemeinde Penthereaz mit Aufhebung ihres Weidganges getroffen werden könnte. § 6. || **359.** Die Stadt Lausanne beschwert sich, daß ihr das Holzhaurecht, welches sie im Jurtenwalde hinter Tscherliz habe, allzu sehr eingeschränkt und zu ihren Ungunsten ausgelegt werde. Sie stützt sich auf die Anerkennung ihres Holzhaurechtes vom 6. September 1535, auf deren Confirmationen von 1575 und 1576, 1603, 1685 und die Renovation von 1729. Nach Untersuchung dieser Titel halten die Gesandten das Holzhaurecht der Stadt Lausanne im Jurtenwald für erwiesen, doch so, daß es sich nur auf die in der Stadt und deren Bezirk sich aufhaltenden Burger erstrecke und nur nach Vorschrift der ihr ertheilten Concessionen ausgeübt werden solle, namentlich daß Holz nur zum Hausgebrauch, nicht zum Verkauf dürfe gefällt werden, und daß zum Fällen eine Bewilligung des Landvogts zu Tscherliz müsse eingeholt werden. Die Stadt Lausanne hat sich an die Reglemente von 1674 und 1682 zu halten und sich auch nach denjenigen zu richten, welche noch später werden gemacht werden. Es wird auch für wünschenswerth gehalten, Lausanne mittelst eines Cantonnements für seine Rechte im Jurtenwalde auszuweisen. Die Abgeordneten dieser Stadt schlagen vor, man möchte ihr 25 bis 30 Jucharten des Jurtenwaldes an ihre Waldungen im Amte Lausanne als Eigenthum überlassen und gestatten, einen eigenen Bannwart zu bestellen, auch alle Frevel in diesem Bezirk selbst zu pfänden, in welchem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Falle sie dann auf die Rechte, welche sie auf den Jurtenwald hinter Tscherliz habe, verzichten wolle. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. § 7. || **360.** Die sechszehn Gemeinden des Amtes Tscherliz und die Stadt Orbe kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte die 1756 in diesem Amte eingeführte Marechaussée abgeschafft und den einzelnen Gemeinden gestattet werden, die Patrouillen zur Abhaltung des Bettelgesindels selbst zu bestellen; sie heben dabei die ihnen dadurch verursachten Kosten und die Unzulänglichkeit der Maßregel hervor. Da aber die Gesandten in der Nachläßigkeit der Ausführung jenes Reglements die Unwirksamkeit desselben erblicken und manche Bedenken dagegen obwalten, den Gemeinden die Bestellung der Patrouillen zu überlassen, wird in das Ansuchen nicht eingetreten, dem Landvogt dagegen aufgetragen, die Marechaussée vor sich zu bescheiden und ihr größeren Diensteifer ernstlich anzuempfehlen. Sollte durch diese Maßregel der Zweck nicht erreicht werden, so mögen die beiden Stände andere Maßregeln vereinbaren. § 8. || **361.** Die Stadt Orbe glaubt, daß sie vermöge ihrer besondern Constitution und ihrer Privilegien von dem für die gemeinen Aemter erlassenen Herdeinschlagsreglement eximiert sei. Die Gesandten theilen diese Ansicht nicht, treten im Hinblick auf die daraus entstehenden Consequenzen auf das Ansuchen um Exemtion nicht ein und finden, daß durch jenes Reglement den Rechten, Freiheiten und dem Herkommen der Stadt Orbe nichts habe benommen werden können. Die Sache wird ad ratificandum genommen. § 9. || **362.** Orbe sucht um eine Beisteuer an den Wiederaufbau seines Spitals an. Die Gesandtschaft Berns trägt darauf an, der Stadt zu diesem Zwecke eine Summe entweder ohne oder gegen einen geringen Zins auf eine gewisse Zeit zu leihen. Da die freiburgische ohne Instruction ist, wird jener Antrag ad referendum genommen. § 10. || **363.** Dem Landschreiber Mestrezat wird gestattet, eine Wasserleitung auf seine Matten über die Schloßmatten zu ziehen unter der Bedingung, daß sie in gehöriger Tiefe gelegt, zu „todten" Zeiten repariert und der durch Anlegung und Erhaltung etwa verursachte Schaden vergütet werde; Streitigkeiten sind dem Ausspruche des Amtmanns unterworfen; die Concession dauert so lange, als es den Ständen gefällig sein wird: alles unter Ratificationsvorbehalt. § 11. || **364.** Dem Castellan Carrard wird für die Aufsicht und die Besorgung der obrigkeitlichen Reben während der letzten zwei Jahre eine Gratification von 2 neuen Dublonen zuerkannt. Die freiburgische Gesandtschaft trägt auf Abschaffung dieser Oberinspection über die Reben an; die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 12. || **365.** Der Briefbote von Tscherliz nach Lausanne bittet um Vermehrung der ihm von den Ständen geordneten Pension und um die Erlaubniß, von den Particularen für einen doppelten Brief und für einen, in welchem noch andere eingeschlossen sind, statt 1 Kreuzers einen ½ Batzen beziehen zu dürfen. In eine Vermehrung der Provision wird nicht eingetreten, ihm dagegen unter Ratificationsvorbehalt gestattet, von einem einfachen Brief einen ½ Batzen, von zwei in einander geschlossenen 1 Batzen zu beziehen, von mehreren eingeschlossenen nach einem billigen Verhältniß mehr. § 13. || **366.** Der zwischen den Gemeinden Poliez-Pitet und Poliez-le-grand waltende Streit wegen Abtausch und Sonderung ihres gemeinsamen Mitweidfahrtrechtes wird durch einen dem Abschied beigelegten Spruch entschieden. § 14. Absch. 371.

1777.

Art. 367. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1775 bis 1776 und von Michaelis 1776 bis 1777. § 5 a. || **368.** Der vom Amtmann eingegebene Entwurf eines Tarifs für die Criminalemolumente [s. Art. 356] wird mit einigen Modificationen genehmigt und ad ratificandum dem Abschied beigelegt. § 5 b. || **369.** Frau Carrard, geborene von Goumoëns, von Orbe, kommt mit dem Gesuche ein, von der Drittel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

frucht durch einen fixen Bodenzins befreit zu werden, und Henri Constançon von Orbe, daß ihm eine halbe Juchart den Ständen gehörender Reben, en Covet hinter Orbe gelegen, möchte abergiert werden. Bei diesem Anlaß sprechen sich die Gesandten dahin aus, daß es für die Stände am vortheilhaftesten wäre, alle ihre Dominial- und Drittelreben hinter Orbe gegen fixe Bodenzinse oder auf andere Weise zu abergieren, und daß die Stände den Commissarien und dem Amtmann den Auftrag geben, vorläufig unter Ratificationsvorbehalt mit den Besitzern eine Uebereinkunft zu treffen. Unterdessen soll der Amtmann die Besitzer der Drittelreben anhalten, dieselben in gutem Stand zu halten und, wo die Reben ausgestockt worden, wieder deren hinzupflanzen; auch soll er von den nicht mit Reben bepflanzten Stücken den Drittel des Raubes beziehen. § 6. || **370.** Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Castellan Carrard für seine während der letzten zwei Jahre gut geführte Inspection über die Dominialreben zu Orbe 2 neue Dublonen als Gratification zuerkannt. § 7. || **371.** Unter Ratificationsvorbehalt wird dem secrétaire baillival Mestrezat für seine Bemühungen als Oberinspector und Director der von den Ständen beschlossenen Einfristung der Jurtenwaldungen und für die Anlegung eines Weges eine Gratification von 400 Florins zuerkannt. § 8. || **372.** In einer Streitigkeit zwischen Niklaus Pahud und Mithaften einerseits und der Gemeinde Bottens andrerseits wegen des daselbst von jenen angesprochenen Burgerrechtes kommt ein gütlicher Vergleich zu Stande, welcher von den Gesandten sanctioniert und dem Abschiede beigelegt wird. § 9. || **373.** Die Gemeinde Etagnières begehrt die Einfristung ihres Weidfahrtdistrictes auf ihrem Territorium und die Einzäunung desselben gegen das Territorium von Assens auf gemeinsame Kosten, während Assens sich dessen weigert. Die Obercommissarien werden beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und zu versuchen, die Parteien in Freundlichkeit zu vereinbaren, gelingt dieß nicht, den Principalen Bericht zu erstatten. § 10. || **374.** Der Amtmann berichtet, daß der Streit zwischen Benjamin de Treytorrens von Peterlingen und der Gemeinde Eclagnens wegen des „Annehmungsgeldes in dasiges Burgerrecht" in Freundlichkeit beigelegt worden sei. § 11. Absch. 402.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf